

Weisungen zum Erbschaftssteuergesetz

Inhaltsverzeichnis Erbschaftssteuer

Rechtsgrundlagen

1 Nr. 1

Gegenstand der Steuer (Steuerobjekt)

1. Allgemeines
 - 1.1 Erbanfallsteuer
 - 1.2 Zivilrechtliche Auslegung
 - 1.2.1 Ausschlagung
 - 1.2.2 Ungültige und herabsetzbare Verfügungen von Todes wegen
 - 1.2.3 Ehevertragliche Übertragung des Gesamtguts
 - 1.3 Private Abmachungen zwischen den Erben/Erbsinnen
2. Steuerobjekte
3. Ansprüche aus Versicherungen
 - 3.1 Versicherungsleistungen, die der Einkommenssteuer unterliegen
 - 3.2 Versicherungsleistungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen
 - 3.2.1 Versicherungsleistungen, die nicht in den Nachlass fallen
 - 3.2.2 Versicherungsleistungen, die in den Nachlass fallen
 - 3.3 Lebensversicherungen beim Tod eines Ehegatten

2 Nr. 1

Steuerhoheit

1. Allgemeines
 - 1.1 Anknüpfung am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin
 - 1.2 Anknüpfung am Ort des Grundstücks
2. Steuerausscheidung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Interkommunale Steuerausscheidung

- 2.3 Interkantonale Steuerauscheidung
- 2.4 Internationale Steuerauscheidung

3 f. Nr. 1**Steuersatz**

- 1. Ehegatten und eingetragene Partner
- 2. Nachkommen
- 2.1 Übersicht Nachkommen-Erbchaftssteuer
- 2.2 Zahlvaterschaft
- 3. Elterlicher Stamm
- 4. Grosselterlicher Stamm
- 5. Nichtverwandte
- 6. Übersicht Steuersätze für die (blutsverwandten) gesetzlichen Erben/Erbinnen
- 7. Angestellte
- 8. Pflege- und Stiefkindverhältnis
- 9. Lebenspartner/in
- 10. Vor- und Nacherbschaft
- 11. Fideikomnisse
- 12. Familienstiftungen
- 13. Versicherungsleistungen

5 Nr. 1**Progressionszuschlag****6 Nr. 1****Schenkungen, Erbvorempfänge, Leistungen aufgrund eines Erbverzichtvertrags**

- 1. Allgemeines
- 2. Schenkungsbegriff
- 3. Bemessung
- 4. Solidarhaftung

7 Nr. 1**Bemessung des Nachlasses**

- 1. Aktiven
- 1.1 Grundsätzliches

- 1.2 Liegenschaften
- 1.3 Schenkungen und Vorempfänge
- 1.4 Erbschaftssteuervermächtnis
- 1.5 Versicherungen
- 2. Passiven

9 Nr. 1 Nutzniessung

- 1. Grundsätzliches
- 2. Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners

9a f. Nr. 1 Bezug

- 1. Fälligkeit und Verzinsung
- 2. Pfandrecht
- 3. Bezugsbehörde
- 4. Zahlungserleichterungen und Erlass
- 5. Bezugsverjährung

11 Nr. 1 Steuerbefreiungen

- 1. Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken
 - 1.1 Öffentliche Zwecke
 - 1.2 Gemeinnützige Zwecke
 - 1.3 Kirchliche Zwecke
 - 1.4 Armenzwecke
 - 1.5 Liste der Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen
- 2. Subjektive Steuerbefreiungen
 - 2.1 Ehegatten und eingetragene Partner
 - 2.2 Nachkommen
 - 2.3 Eidgenossenschaft
 - 2.4 Unfall-, Kranken- und Pensionskassen
- 3. Freigrenzen

12 Nr. 1 Aufteilung

1. Steuerbetrag
2. Nachlass ohne Erbinnen/Erben

14 Nr. 1 Nachsteuer und Steuerstrafe**15 Nr. 1 Veranlagungsverfahren**

1. Veranlagung
2. Einsprache
3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde
4. Veranlagungsverjährung
5. Revision

Anhang

- 1 Muster-Veranlagungsentscheid Erbschaftssteuer
- 2 Musterbrief betreffend Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts nach § 10 Abs. 3 EStG

Sachregister

A

Adoptivkinder, 3 f. Nr. 1
Aktiven, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Angestellte, 3 f. Nr. 1
Ansprüche aus Versicherungen, 1 Nr. 1
Armenzwecke, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Aufteilung der Erbschaftsteuer, 12 Nr. 1
Auslegung, zivilrechtliche, 1 Nr. 1
Ausscheidung, 2 Nr. 1
Ausschlagung Erbschaft, 1 Nr. 1

B

Barwert Nutzniessung, 9 Nr. 1
Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Bezug, 9a f. Nr. 1
Bezugsbehörde, 9a f. Nr. 1
Bezugsverjährung, 9a f. Nr. 1
Busse, Nachsteuer und Steuerstrafe, 14 Nr. 1

D

Doppelbesteuerungsabkommen, 2 Nr. 1

E

Ehegatte oder eingetragener Partner, Nutzniessung, 9 Nr. 1
Ehegatte, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Ehegatten, 3 f. Nr. 1
Ehegatten, Güterstand, 1 Nr. 1
eingetragene Partner, 3 f. Nr. 1
Eingetragene Partner, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Einkommenssteuer, 1 Nr. 1
Einsprache, 15 Nr. 1
Einwohnergemeinde, Bezug, 9a f. Nr. 1
Elterlicher Stamm, 3 f. Nr. 1
Eltern, 3 f. Nr. 1
Erbfallsteuer, 1 Nr. 1

Erbfolge, 3 f. Nr. 1
Erbgangsschulden, 7 Nr. 1
Erbschaftsschulden, 7 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Inhaltsverzeichnis ; Vorbemerkungen
Erbschaftssteuer, Allgemeines, 1 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Ansprüche aus Versicherungen, 1 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Aufteilung, 12 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Bezug, 9a f. Nr. 1
Erbschaftssteuer, Nachsteuer und Steuerstrafe, 14 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Nutzniessung, 9 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Steuerausscheidung, 2 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Steuerbefreiungen, 11 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Steuerobjekte, 1 Nr. 1
Erbschaftssteuer, Veranlagungsverfahren, 15 Nr. 1
Erbschaftssteuervermächtnis, 7 Nr. 1
Erbteilung, 7 Nr. 1
Erbvertrag, 7 Nr. 1
Erbverzichtsvertrag, 6 Nr. 1
Erbvorempfänge, 6 Nr. 1
Erlass, 9a f. Nr. 1
Ermessensveranlagung, 15 Nr. 1

F

Fälligkeit, 9a f. Nr. 1
Familienstiftungen, 3 f. Nr. 1
Fideikomnisse, 3 f. Nr. 1
Freigrenze, 11 Nr. 1

G

Gegenrechtsvereinbarungen, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Gegenstand der Steuer, 1 Nr. 1
Gegenstand der Steuer , 1 Nr. 1
Gemeindesteuer, Nachkommenerbschaftssteuer, 3 f. Nr. 1
Gemeindeverbände, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
gemeinnützige Zwecke, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Gesetzliche Erbfolge, 3 f. Nr. 1
Gesetzliches Pfandrecht, 9a f. Nr. 1
Grenzminimum, 11 Nr. 1
Grosselterlicher Stamm, 3 f. Nr. 1
Gütergemeinschaft, 1 Nr. 1
Güterstand, 1 Nr. 1

H

Herabsetzungsklage, 1 Nr. 1
Hinterziehung, 14 Nr. 1

I

Immobilien Gesellschaften, 2 Nr. 1
Inventarverfahren, Nachsteuer und Steuerstrafe, 14 Nr. 1

K

Kind, 3 f. Nr. 1
kirchliche Zwecke, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Konkubinat, Steuersatz, 3 f. Nr. 1
Korporationsgemeinden, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Krankenversicherung, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1

L

latente Steuern, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Lebensgemeinschaft, Steuersatz, 3 f. Nr. 1
LebenspartnerIn, Steuersatz, 3 f. Nr. 1
Lebensversicherung, 1 Nr. 1
Leibrenten, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Leistungen aufgrund eines Erbverzichtvertrags, 6 Nr. 1
letzter Wohnsitz, 2 Nr. 1
Liegenschaften, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Liegenschaftskanton, 9 Nr. 1

M

Mitwirkungspflichten, 15 Nr. 1
Mitwirkungspflichten, Nachsteuer und Steuerstrafe, 14 Nr. 1
Muster Veranlagungsentscheid Erbschaftssteuer, Anhang 1

N

Nacherbschaft, 3 f. Nr. 1
Nachkommen, 3 f. Nr. 1
Nachkommen, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Nachkommenerbschaftssteuer, 3 f. Nr. 1 ; Rechtsgrundlagen
Nachlass, 1 Nr. 1
Nachlass ohne ErbInnen, 12 Nr. 1
Nachlassgegenstände, 7 Nr. 1
Nachsteuer, 14 Nr. 1
Nachsteuer und Steuerstrafe, 14 Nr. 1
Nettonachlass, Berechnung, 2 Nr. 1
Nichtverwandte, Steuersatz, 3 f. Nr. 1

Nutzniessung, 9 Nr. 1

O

öffentliche Zwecke, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Ort des Grundstücks, 2 Nr. 1

P

Partner, eingetragene, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Passiven, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Pensionskassen, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Personalvorsorgeeinrichtung, 11 Nr. 1
Personengesellschaften, 2 Nr. 1
Pfandrecht, 9a f. Nr. 1
Pflegeeltern, 3 f. Nr. 1
Pflegekinder, 3 f. Nr. 1
Progression, 2 Nr. 1
Progressionszuschlag, 3 f. Nr. 1 ; 5 Nr. 1
Provision für Gemeinde, 12 Nr. 1

Q

Quote bei Steuerauscheidung, 2 Nr. 1

R

Rechtsgrundlagen Erbschaftssteuer, Rechtsgrundlagen
Rente, Nutzniessung, 9 Nr. 1
Rentenversicherungen, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Repartitionswerte, 2 Nr. 1
Revision, 15 Nr. 1

S

Schenkung auf den Todesfall, 1 Nr. 1
Schenkungen, 2 Nr. 1 ; 6 Nr. 1
Schenkungen, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Schenkungen, Steuerauscheidung, 2 Nr. 1
Sicherstellung, 9 Nr. 1
Solidarhaftung, 6 Nr. 1
Sozialversicherungsleistungen, 1 Nr. 1
Steuerauscheidung, 2 Nr. 1
Steuerbefreiungen Erbschaftssteuer, 11 Nr. 1
Steuerbetrug, 14 Nr. 1
Steuerfreibetrag, Angestellte und Pflegekinder, 3 f. Nr. 1

Steuerfreibetrag, Nachkommenerbschaftssteuer, 3 f. Nr. 1
Steuerfreier Betrag, 3 f. Nr. 1
Steuerhinterziehung, 14 Nr. 1
Steuerhoheit, 2 Nr. 1
Steuerobjekte Erbschaftsteuer, 1 Nr. 1
Steuersatz, 3 f. Nr. 1 ; 5 Nr. 1
Steuersatz LebenspartnerIn, 3 f. Nr. 1
Steuerstrafe, 14 Nr. 1
Steuerumgehung, 1 Nr. 1
Steuerwert, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Stiefkinder, 3 f. Nr. 1
Streuerhoheit, 2 Nr. 1

U

überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner, 9 Nr. 1
Übersicht Steuersätze für die (blutsverwandten) gesetzlichen Erben/Erbinen, 3 f. Nr. 1
Unfallversicherung, Steuerbefreiung, 11 Nr. 1
Ungültigkeitsklage, 1 Nr. 1
Unterbruch der Verjährung, 15 Nr. 1

V

Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen, 15 Nr. 1
Veranlagungsbehörden, 15 Nr. 1
Veranlagungsverfahren, 15 Nr. 1
Veranlagungsverjährung, 15 Nr. 1
Verfügung von Todes wegen, 1 Nr. 1
Vergleich, erbrechtlicher, 1 Nr. 1
Verjährung, 15 Nr. 1
Verlassenschaft, 1 Nr. 1
Verschollen, 2 Nr. 1
Versicherungen, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Versicherungsleistung, 1 Nr. 1
Versicherungsleistungen, 3 f. Nr. 1
Verwaltungsgerichtsbeschwerde, 15 Nr. 1
Verzinsung, 9a f. Nr. 1
Vorempfänge, 2 Nr. 1 ; 6 Nr. 1
Vorempfänge, Bemessung des Nachlasses, 7 Nr. 1
Vorempfänge, Steuerausscheidung, 2 Nr. 1
Vorerbe, 1 Nr. 1
Vorerbschaft, 3 f. Nr. 1

W

WillensvollstreckerIn, 15 Nr. 1
Wohnrecht, 9 Nr. 1

Wohnsitz, 2 Nr. 1

Z

Zahlungserleichterung, 9a f. Nr. 1

Zahlvaterschaft, 3 f. Nr. 1

Zins, 9a f. Nr. 1

Zuwendung, 6 Nr. 1

Vorbemerkungen

Zur Umsetzung der mit der Totalrevision des Steuergesetzes geänderten Bestimmungen im Bereich der Erbschaftssteuer wurden diese Weisungen geschaffen. Sie gelten für Todesfälle, die ab dem 1. Januar 2001 stattgefunden haben. Das Inhaltsverzeichnis sowie das Sachregister am Anfang der Weisungen sollen das Auffinden der einschlägigen Stellen erleichtern.

Als Zitierweise empfehlen wir: LU StB Weisungen EStG § ... Nr. ... Ziff.

Wir hoffen, dass die Weisungen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630)
- Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 (SRL Nr. 652; § 33 f.: Nachkommenerbschaftsteuer als fakultative Gemeindesteuer; NESTG)
- Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)
- Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika

Gegenstand der Steuer (Steuerobjekt)

1. Allgemeines

1.1 Erbanfallsteuer

Gemäss § 1 Abs. 1 EStG sind die im Kanton Luzern fallenden Verlassenschaften Gegenstand der Erbschaftssteuer. Verlassenschaft ist ein veraltetes Wort für Erbschaft oder Nachlass. Die luzernische Erbschaftssteuer ist jedoch nicht als Nachlasssteuer konzipiert, d.h. die Steuer wird nicht auf dem vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterlassenen Vermögen als Ganzes erhoben. Vielmehr handelt es sich um eine Erbanfallsteuer, d.h. sie erfasst die jeder einzelnen Person zukommende Vermögensquote (VGE vom 22. September 1993 i.S. S.).

1.2 Zivilrechtliche Auslegung

Nach Wortlaut und Aufbau des Erbschaftssteuergesetzes liegen die steuerbegründenden bzw. steuerauslösenden Tatbestände in rein zivilrechtlichen Vorgängen. Dies ergibt sich insbesondere aus § 3 EStG, der die Steuersätze an den Erbgang und die Erbenqualität knüpft. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des EStG zivilrechtlich auszulegen. Die Subsumtion unter das jeweils massgebende zivilrechtliche Institut ist für die Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen massgebend (VGE vom 10. Juni 1997 i.S. Sch.).

1.2.1 Ausschlagung

Die Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB) hat - vorbehaltlich eines Rechtsmissbrauchs - die gleiche Wirkung wie im Zivilrecht: wer rechtsgültig ausgeschlagen hat, verliert rückwirkend auf den Tod des Erblassers oder der Erblasserin seine Erbenstellung und ist daher grundsätzlich nicht erbschaftssteuerpflichtig (mit Ausnahme der vom Erblasser oder der Erblasserin zugewendeten Vorempfänge, Vermächtnisse, Versicherungsansprüche; Überschusserlös aus konkursamtlicher Liquidation der Erbschaft gemäss Art. 573 ZGB).

Steuerpflichtig werden die von der Ausschlagung profitierenden Erbinnen und Erben. Das Steuermass richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser/der Erblasserin und diesen Personen (LGVE 1974 II Nr. 49).

1.2.2 Ungültige und herabsetzbare Verfügungen von Todes wegen

Eine an sich ungültige oder herabsetzbare Verfügung von Todes wegen (Art. 519 ff. ZGB) unterliegt vollumfänglich der Erbschaftssteuer, wenn dagegen nicht erfolgreich eine Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage eingereicht wurde (LGVE 1976 II Nr. 26; für die steuerliche Berücksichtigung eines erbrechtlichen Vergleichs vgl. Ziff. 1.3).

1.2.3 Ehevertragliche Übertragung des Gesamtguts

Haben sich die (kinderlosen) Ehegatten in einem Ehe- und Erbvertrag dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft unterstellt und vereinbart, dass beim Vorversterben eines Ehegatten das Gesamtgut ins Alleineigentum des überlebenden Ehegatten falle, erfolgt der Übergang des Gesamtgutes kraft rechtsgeschäftlicher (ehегüterrechtlicher) und nicht kraft erbrechtlicher Universalsukzession. Somit ist der überlebende Ehegatte im Verhältnis zu den gesetzlichen Erbinnen und Erben nicht Vorerbe, auch wenn gemäss Erbvertrag nach seinem Tode das noch vorhandene Vermögen je zur Hälfte an die gesetzlichen Erbinnen und Erben des Ehemannes und der Ehefrau fällt. Für den Steuersatz ist deshalb das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Erben/Erbinnen und dem zweitverstorbenen Ehegatten massgebend (VGE vom 10. Juni 1997 i.S. S., bestätigt durch BGE vom 4. Juni 1998 in Die Praxis 1999, 189).

1.3 Private Abmachungen zwischen den Erben/Erbinnen

Private Vereinbarungen zwischen den Erben/Erbinnen z.B. über die Erbquoten oder über die testamentarische oder gesetzliche Erbfolge sind erbschaftssteuerlich unbeachtlich, weil das Steuerobjekt sich grundsätzlich nach dem gesetzlichen Rechtsübergang oder nach dem letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin bestimmt (LGVE 1976 II Nr. 25). Ausnahme: erbrechtlicher Vergleich; siehe unten). Verzichtet also z.B. ein Kind zu Gunsten des überlebenden Elternteils auf den ihm gemäss Erbrecht oder letztwilliger Verfügung zukommenden Erbanteil, ist ihm gegenüber die Nachkommenerbschaftssteuer auf diesem Erbanteil gleichwohl zu veranlagern und zu beziehen (ausser es habe die Erbschaft in nicht rechtsmissbräuchlicher Weise ausgeschlagen: siehe Ziff. 1.2.1).

Findet eine zwischen den beteiligten Erbensprechern streitige Erbschaftssache, bei welcher ernsthafte tatsächliche oder rechtliche Zweifel über den Bestand und Umfang der einzelnen Erbansprüche vorlagen, ihren Abschluss mit einem erbrechtlichen Vergleich, ist dieser steuerrechtlich massgeblich. Anders verhielte es sich dann, wenn die getroffene Verständigung der Steuerumgehung

(Steuerverkürzung) dienen würde. Das Vermögen, das aufgrund und anstelle einer umstrittenen letztwilligen Verfügung durch gegenseitige Vereinbarung anfällt, unterliegt daher der Erbschaftssteuer, selbst wenn im Vergleich die andere Partei als Alleinerbin anerkannt wird (LGVE 1994 II Nr. 22; BGE 105 Ia 54). Hat ein Erblasser oder eine Erblasserin abweichend von einem bestehenden Erbvertrag testiert, besteht in der Regel eine unsichere Rechtslage über Bestand und Umfang der erbrechtlichen Ansprüche, die es erlaubt, einen Vergleich zwischen den Erben bzw. Erbinnen erbschaftssteuerlich zu berücksichtigen (VGE vom 15. Juli 1996 i.S. S., bestätigt durch BGE vom 21. September 1999).

2. Steuerobjekte

Steuerobjekt der Erbschaftssteuer sind zunächst alle Fälle erbrechtlicher Rechtsnachfolge, unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge von einer natürlichen oder juristischen Person von Gesetzes wegen oder aufgrund einer gewillkürten Rechtsnachfolge (Testament, Erbvertrag) angetreten wurde (vgl. § 4 Abs. 1 EStG).

Nebst den Fällen der erbrechtlichen Rechtsnachfolge unterliegen auch andere Erwerbsarten von Vermögen auf den Tod des Erblassers oder der Erblasserin hin der Erbschaftssteuer, so insbesondere

- a) die Schenkung auf den Todesfall (Art. 245 Abs. 2 OR)
- b) der Rückfall einer Schenkung beim Tod der beschenkten Person (Art. 247 OR)
- c) Schenkungen (auch gemischte Schenkungen), Erbvorempfänge und Leistungen aufgrund von Erbverzichtsverträgen nach Massgabe von § 6 EStG (siehe dort)
- d) Ansprüche aus Versicherungen nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EStG (siehe Ziff. 3)
- e) Leistungen aufgrund eines erbrechtlichen Vergleichs (siehe Ziff. 1.3)

Demnach ist grundsätzlich jede Bereicherung, welche bei einer Person infolge des Todes einer anderen Person eintritt, Steuerobjekt der Erbschaftssteuer (Ausnahmen siehe LU StB Weisungen EStG § 11 Nr. 1; für die Abgrenzung zum Einkommen vgl. LU StB Weisungen EStG § 6 Nr. 1 Ziff. 2).

3. Ansprüche aus Versicherungen

Nach § 1 Abs. 2 EStG ist eine Erbschaftssteuer auch zu entrichten auf Ansprüchen aus Versicherungen, die in den letzten fünf Jahren vor, mit oder nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegt.

3.1 Versicherungsleistungen, die der Einkommenssteuer unterliegen

Kapitalzahlungen einer Versicherung anlässlich des Todes eines Versicherungsnehmers oder einer Versicherungsnehmerin an eine gemäss Gesetz oder Versicherungsvertrag begünstigte Person können sowohl aus öffentlich-rechtlichen wie aus privatrechtlichen Versicherungen anfallen, z. B. aus einer privaten oder gesetzlichen Unfallversicherung, einer Haftpflichtversicherung, aber auch aus beruflicher Vorsorge (Säule 2 und 3a). Solche Kapitalzahlungen unterliegen in der Regel der Einkommenssteuer (§§ 29 und 30 lit. b StG). Dies gilt insbesondere für:

- Leistungen aus der Säule 2 und 3a (Besteuerung nach § 58 StG)
- Leistungen aus nichtrückkaufsfähigen Risikoversicherungen der Säule 3b (Besteuerung nach § 58 StG)
- im Erlebensfall oder bei Rückkauf ausbezahlte rückkaufsfähige, mit Einmalprämie finanzierte Kapitalversicherungen, die nicht der Vorsorge dienen (vgl. § 27 Abs. 1 lit. a StG; Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen)
- Ansprüche aus Versorger Schaden (Besteuerung nach § 58 StG)
- 40% der Leistungen aus Rentenversicherung (inkl. Kapitalzahlungen bei Rückkauf und Prämienrückgewähr im Todesfall)

Vgl. auch die Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen in LUSTb Weisungen StG § 29 Nr. 6

3.2 Versicherungsleistungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen

3.2.1 Versicherungsleistungen, die nicht in den Nachlass fallen

Versicherungsleistungen, die nicht in den Nachlass eines Versicherungsnehmers oder einer Versicherungsnehmerin fallen, sondern aus Versicherungsrecht bzw. Versicherungsvertrag aufgrund einer Begünstigungsklausel direkt einer begünstigten Person zufließen, sind nach § 1 Abs. 2 EStG mit der Erbschaftssteuer

zu erfassen, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin ist nach dem 31. Dezember 2000 gestorben.
- Die Versicherungsleistung unterliegt nicht der Einkommenssteuer (vgl. Ziffer 3.1).
- Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod oder mit dem Tod oder nach dem Tod des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin (Erblasser oder Erblasserin) fällig geworden.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Kapitalzahlungen (inkl. Überschussanteil) aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen (100%) und Rentenversicherungen (60%) mit Begünstigungsklausel im Sinne von § 1 Abs. 2 EStG.
- Rückkaufswert von nicht fälligen Personenversicherungen (Terminversicherung, Versicherung auf fremdes Leben) mit unwiderruflicher Begünstigung.
- Genugtuungsansprüche.

3.2.2 Versicherungsleistungen, die in den Nachlass fallen

Folgende Versicherungsleistungen fallen in den Nachlass und sind daher erbschaftssteuerpflichtig:

- noch vor Eintritt des Todes zugunsten des Erblassers/der Erblasserin fällig gewordene Versicherungsansprüche
- mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin fällig gewordene rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (100%) und Rentenversicherungen (60%) ohne Begünstigungsklausel
- der Rückkaufswert von nicht zufolge des Todes fällig werdenden Lebensversicherungen des Erblassers oder der Erblasserin ohne Begünstigung oder mit widerruflicher Begünstigung (Terminversicherung; Versicherung auf fremdes Leben)
- mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin fällig gewordene Ansprüche aus Sachversicherungen

3.3 Lebensversicherungen beim Tod eines Ehegatten

Die Frage, welcher Gütermasse (Errungenschaft, Eigengut, Gesamtgut) die Versicherungsleistungen bzw. der Rückkaufswert zuzuordnen sind, ergibt sich aufgrund des Güterstandes der Ehegatten und den entsprechenden güterrechtlichen Bestimmungen (Art. 181 ff. ZGB).

Bei während der Ehe abgeschlossenen Versicherungen ist der Wert der Versicherung grundsätzlich der Errungenschaft (ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung) oder dem Gesamtgut (Güterstand der Gütergemeinschaft) zuzuweisen, wenn es sich nicht klar um Eigengut handelt. Bei Gütertrennung gehört ein entsprechender Versicherungsanspruch zum Vermögen des jeweiligen Ehegatten, sofern keine Begünstigung vorgenommen wurde.

Bei vor der Ehe abgeschlossenen Versicherungen fällt der Wert der Versicherung ebenfalls ins Vermögen (Eigengut) des Erblassers/der Erblasserin.

Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung fallen Sozialversicherungsleistungen in die Errungenschaft des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, unabhängig davon, aus welchen Mitteln diese Leistungen finanziert wurden und ob ein Teil der Finanzierung bereits vor Begründung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung erfolgte (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).

Steuerhoheit

1. Allgemeines

Als Steuerhoheit bezeichnet man das Recht, Steuern zu erheben. Die Erbschaftssteuer knüpft an zwei Sachverhalten an:

1.1 Anknüpfung am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin

Für die Steuerhoheit massgebend ist primär § 2 lit. a EStG. Die Anknüpfung der Steuerhoheit am letzten Wohnsitz im Sinne von Art. 23 - 26 ZGB gilt uneingeschränkt im interkommunalen Bereich. Dies bedeutet, dass die luzernische Gemeinde des letzten Wohnsitzes nicht nur sämtliches bewegliches Vermögen, sondern auch alle im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke besteuern darf. Eine Steuerauscheidung findet zwischen luzernischen Gemeinden somit nicht statt.

Bei Schenkungen und Vorempfängen, die innert 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin erbracht wurden (vgl. § 6 EStG), entsteht die Erbschaftssteuerforderung erst mit Eintritt des Erbfalls. Somit kann die Schenkung grundsätzlich am Ort des letzten Wohnsitzes der schenkenden Person besteuert werden. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die schenkende Person zur Zeit des Vollzugs der Schenkung oder des Vorempfangs ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatte. War dies nicht der Fall, steht die Besteuerungskompetenz nicht dem Kanton Luzern, sondern dem damaligen Wohnsitzkanton zu, welcher in der Regel bereits anlässlich der Vornahme der Schenkung eine Schenkungssteuer nach seinem eigenen kantonalen Recht erhoben hat.

Wird jemand für verschollen erklärt (Art. 35 ff. ZGB), ist für die Erhebung der Erbschaftssteuer (bewegliches Vermögen und im Kanton Luzern gelegene Grundstücke) die Gemeinde seines letzten Wohnsitzes oder bei Fehlen eines solchen der Heimatort zuständig (vgl. § 2 lit. c und 15 Abs. 1 lit. c EStG).

1.2 Anknüpfung am Ort des Grundstücks

§ 2 lit. b EStG ist massgebend für die Bestimmung der Steuerhoheit bei Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB. Dieser Grundsatz gilt im interkantonalen und internationalen Bereich. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gelten bei der Erbschaftssteuer als bewegliche Aktiven.

Bei Schenkung eines Grundstücks ist unabhängig vom Wohnsitz der ausserkantonale Lageort des Grundstücks zur Besteuerung berechtigt.

2. Steuerausscheidung

2.1 Allgemeines

Im interkantonalen oder internationalen Verhältnis hat eine Steuerausscheidung zu erfolgen, wenn mehreren Gemeinwesen (Kantone, Staaten) aufgrund eines steuerlichen Anknüpfungspunktes (letzter Wohnsitz oder Ort des Grundstücks) das Recht zur Besteuerung gleichzeitig zusteht.

2.2 Interkommunale Steuerausscheidung

Zwischen luzernischen Gemeinden findet weder für Erbanfälle noch Schenkungen im Sinne von § 6 Abs. 1 EStG eine Steuerausscheidung statt (siehe auch Ziff. 1.1).

2.3 Interkantonale Steuerausscheidung

Es gilt die Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichts, welche teilweise von den bei der Vermögenssteuer geltenden Ausscheidungsregeln abweicht. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten (vgl. Höhn / Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Aufl., § 24; vgl. auch Beispiele 1 und 2 hinten):

- Jeder beteiligte Kanton (letzter Wohnsitz und Liegenschaftskantone) darf jeden Erbteil und jedes Vermächtnis im Verhältnis der auf ihn entfallenden Aktiven (kantonale Quote) zu den Gesamtaktiven (Nettonachlass) besteuern. Es kommt somit nicht darauf an, welche Aktiven den Erben und Erbinnen mit letztwilliger Verfügung oder im Rahmen der Erbteilung zugewiesen wurden. Die Erben/Erbinnen und Vermächtnisnehmer/innen werden in allen an der Besteuerung des Nachlassvermögens beteiligten Kantonen steuerpflichtig. Die Bewertung der Liegenschaften für die Ermittlung der kantonalen Steuerquote erfolgt anhand der sogenannten Repartitionswerte (siehe LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1).
- Für die Ermittlung der kantonalen Quoten werden die Nachlassaktiven nach den Grundsätzen der Vermögenssteuerausscheidung verlegt (bewegliche Aktiven an den letzten Wohnsitz, Grundstücke an den Lageort).
- Die Nachlassschulden werden proportional zu den beweglichen und unbeweglichen Nachlassaktiven verlegt.
- Jeder Kanton bewertet den gesamten Nachlass nach seinem eigenen Recht (LU: nach Massgabe von § 7 EStG). Befinden sich im Nachlass ausserkantonale Liegenschaften, ist deren Wert anhand der

Repartitionswerte auf einen luzernischen Steuerwert umzurechnen (vgl. Beispiele).

- Die Progression richtet sich nach dem gesamten Erbanteil/Vermächtnis (Progressionsvorbehalt).
- Direkte Ansprüche von Todes wegen, die nicht in den Nachlass fallen (vgl. LU StB Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziffer 3.2.1), nehmen an der proportionalen Schuldenverlegung nicht teil. Sie stehen ausschliesslich dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder der Erblasserin (bei Schenkungen und Vorempfängen jenem des Wohnsitzes der schenkenden Person zur Zeit der Schenkung oder des Vorempfangs) zur Besteuerung zu.
- Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) ist - vorbehältlich der Quote an Liegenschaften - dem letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuzuweisen.
- Für Schenkungen und Vorempfänge steht das Besteuerungsrecht im interkantonalen Verhältnis ausschliesslich dem Kanton am Wohnsitz der schenkenden Person (bewegliches Vermögen) bzw. am Lageort des Grundstücks zu. Die Schulden werden nicht quotale wie bei der Vermögenssteuer, sondern objektmässig ausgeschieden. Ausnahme: Bei Schenkung von ganzen Vermögenskomplexen erfolgt eine proportionale Schuldenverlegung.
- Allfällige Steuerfreibeträge sind anteilmässig entsprechend der im Kanton Luzern steuerbaren Quote zu gewähren.

Beispiel 1

E mit letztem Wohnsitz in Luzern (selbstbewohnte Liegenschaft) vererbt den beiden Kindern X und Y das ganze Vermögen je zur Hälfte. Bruder B erhält das Ferienhaus in Lenzerheide (GR) gegen Übernahme der Grundpfandschulden. Das Steuerinventar weist folgende Aktiven (kantonale Steuerwerte) und Passiven auf:

Aktiven		Steuerwert	(Repartitionswert)
Grundstück Luzern	Fr.	500'000.--	(100%)*
Grundstück Lenzerheide	Fr.	300'000.-- **	(110%)*
Wertschriften	Fr.	200'000.--	
Total	Fr.	1'000'000.--	

Passiven

Grundpfandschulden Luzern	Fr.	300'000.--
Grundpfandschulden Lenzerheide	Fr.	100'000.--
sonstige Schulden	Fr.	100'000.--
Total	Fr.	500'000.--

* gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (für die jeweils aktuellen Werte siehe LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1)

** Steuerwert GR

1. Ermittlung der Steuerquoten

Aktiven	Total	Luzern	Graubünden
Grundstück Luzern	Fr. 500'000.--	Fr. 500'000.-- *	
Grundstück Lenzerheide	Fr. 330'000.--		Fr. 330'000.-- **
Wertschriften	Fr. 200'000.--	Fr. 200'000.--	
	Fr. 1'030'000.--	Fr. 700'000.--	Fr. 330'000.--

in %

100 %

68 %

32 %

prop. Schuldenverteilung Fr. 500'000.-- Fr. 340'000.-- Fr. 160'000.--
(für die weitere Berechnung nicht von Bedeutung)

* 100 % von Fr. 500'000.--

** 110 % von Fr. 300'000.--

2. Ermittlung des Nettonachlasses nach luzernischem Recht

Aktiven

Grundstück Luzern	Fr.	500'000.--	
Grundstück Lenzerheide	Fr.	330'000.-- *	
Wertschriften	Fr.	200'000.--	
Total Aktiven			Fr. 1'030'000.--

Passiven

Grundpfandschulden Luzern	Fr.	300'000.--	
Grundpfandschulden Lenzerheide	Fr.	100'000.--	
sonstige Schulden	Fr.	100'000.--	
Total Passiven			Fr. 500'000.--

Nettonachlass Fr. 530'000.--

* (300'000 x 110) : 100

3. Verteilung des Nettonachlasses (LU)

Vermächtnis B

Grundstück Lenzerheide	Fr.	330'000.--	
./ Grundpfandschulden Lenzerheide	Fr.	100'000.--	
Steuerbar			Fr. 230'000.--

Erbschaft X und Y

Grundstück Luzern	Fr.	500'000.--	
Wertschriften	Fr.	200'000.--	
Zwischentotal	Fr.	700'000.--	
./ Grundpfandschulden Luzern	Fr.	300'000.--	
./ sonstige Schulden	Fr.	100'000.--	
Steuerbar			Fr. 300'000.--
Total Nettonachlass (LU)			Fr. 530'000.--

4. Berechnung der Erbschaftssteuer (LU)

Vermächtnis Bruder B

Vermächtnis	Fr.	230'000.--	
Steuerbar in Luzern (68%)	Fr.	156'400.--	
Grundsteuer (6% von Fr. 156'400.--)			Fr. 9'384.00
Progression (70%* von Fr. 9'384.--)			Fr. 6'568.80
Erbschaftssteuer B			<u>Fr. 15'952.80</u>

Erbteil Kind Y

Erbteil	Fr.	150'000.--	
Steuerbar in Luzern (68%)	Fr.	109'350.--	
Grundsteuer (1% von Fr. 102'000.--)			Fr. 1'020.--
Progression (60% von Fr. 1'020.--)			<u>Fr. 612.--</u>
Erbschaftssteuer Y	Fr.		1'632.--

Erbteil Kind X

(analog Kind Y)

*Progression richtet sich nach dem ganzen Vermächtnis bzw. Erbteil

Beispiel 2

Todesfall 2000; Letzter Wohnsitz in BL

Ferienhaus in LU

Aktiven	Total 100 %	Luzern		Basel-Land	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%
Liegenschaften: Steuerwert BL, 618'900 (:100x270)	1'671'030.00			1'671'030.00*	
Steuerwert LU, 123'375	123'375.00	123'375.00			
Ausscheidungswert	1'794'405.00	123'375.00		1'671'030.00	100
Wertschriften/Guthaben	3'898'958.00			3'898'958.00	
Betriebsinventar	193'140.00			193'140.00	
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)					
Total Aktiven	5'886'503.00	123'375.00	2,1	5'763'128.00	97,9
Passiven					
Grundpfandschulden					
übrige Schulden					
Vorschlagsanteil Ehegatte					
Totenkosten und sonstige Schulden	143'034.00				
Total Passiven	143'034.00				
	5'743'469.00				
Differenz auf Liegenschaften	0.00				
Rückkaufswert Lebensversicherungen					
Steuerrechtlicher Nettonachlass	5'743'469.00				
Anteil Kanton Luzern	2,1 %				

* Steuerwert BL umgerechnet in einen Steuerwert LU gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (für die jeweils aktuellen Werte siehe LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1).

Beispiel 3

Todesfall 2005; letzter Wohnsitz in LU; Ferienhaus im TI

Aktiven	Total 100 %	LU		TI	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%
Liegenschaften: Steuerwert LU, 1'000'000 (:100x95*)	950'000.00	950'000.00			
Steuerwert TI, 100'000 (:100x115*)	115'000.00			115'000.00	
Ausscheidungswert	1'065'000.00	950'000.00		115'000.00	100
Wertschriften/Guthaben	500'000.00	500'000.00			
Betriebsinventar					
Lebensversicherungen (soweit der Erbschaftssteuer unterliegend)					
Total Aktiven	1'565'000.00	1'450'000.00	92,65	115'000.00	7,35
Passiven					
Grundpfandschulden					
übrige Schulden					
Vorschlagsanteil Ehegatte					
Totenkosten und sonstige Schulden	400'000.00				
Total Passiven	400'000.00				
	1'165'000.00				
Differenz auf Liegenschaften	56'052.00**				
Steuerrechtlicher Nettonachlass	1'221'052.00				
Anteil Kanton Luzern	92,65 %				

* Ausscheidungswert (Repartitionswert) gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (für die jeweils aktuellen Werte siehe LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1).

** Ausscheidungswert Liegenschaften 1'065'000 : 95 x 5

2.4 Internationale Steuerauscheidung

Soweit Doppelbesteuerungsabkommen gelten (siehe Rechtsgrundlagen), sind diese zu beachten. Andernfalls sind die im interkantonalen Verhältnis geltenden Regeln anzuwenden.

Bei Schenkungen und Vorempfängen im Sinne von § 6 Abs. 1 EStG sind Doppelbesteuerungen möglich, da keines der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sich mit Schenkungen befasst.

Steuersatz

Der Steuersatz wird grundsätzlich durch den Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder zur Erblasserin bestimmt. Je entfernter der Grad der Blutsverwandtschaft ist, desto höher liegt der Steuersatz. Der Steuerbetrag ergibt sich aus dem Steuersatz und einem allfälligen Progressionszuschlag nach § 5 EStG.

1. Ehegatten und eingetragene Partner

Der überlebende Ehegatte hat gemäss § 11 Abs. 1c EStG keine Erbschaftssteuer zu entrichten. Dies gilt auch für eingetragene Partner oder Partnerinnen. Auch der getrennt lebende Ehegatte (Art. 114, 117 f., 175 ZGB) ist steuerbefreit. Hingegen gilt für im Zeitpunkt des Todes oder der Zuwendung rechtskräftig geschiedene Ehegatten der Steuersatz für Nichtverwandte.

2. Nachkommen

Als Nachkommen gelten Kinder, Adoptivkinder (unabhängig davon, unter welcher Fassung des ZGB das Adoptionsverhältnis begründet wurde; LGVE 1977 II Nr. 23), unter altem Kindesrecht mit Standesfolge anerkannte Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Für Todesfälle ab 2011 gelten gemäss § 33 NESTG auch Stiefkinder, Pflegekinder (sofern das Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat) und die unehelichen Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht als Nachkommen.

Bei der Nachkommenerbschaftssteuer handelt es sich um eine reine Gemeindesteuer gemäss § 33 f. NESTG. Das Steuersubstrat fällt ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu, ohne dass der Kanton daran partizipiert. Es steht in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden, diese Steuer einzuführen. Der Steuersatz (ohne Progression) darf höchstens 1 % betragen. Es steht den Gemeinden, welche die Nachkommenerbschaftssteuer eingeführt haben, aber frei, im entsprechenden Gemeinde-Rechtserlass den Steuersatz tiefer als 1 % anzusetzen sowie die Progressionszuschläge gemäss § 5 EStG vorzusehen oder auf diese zu verzichten. Bei Anwendung der höchsten Progressionsstufe (vgl. § 5 Ziff. 10 EStG i.V.m. § 34 Ziff. 2 NESTG) ergibt sich eine Nachkommenerbschaftssteuer von insgesamt höchstens 2 %. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. andere Steuerfreibeträge oder von § 5 EStG abweichende Progressionszuschläge) stehen den Gemeinden nicht zu.

Der zur Einführung der Nachkommenerbschaftssteuer geschaffene Erlass wie auch eine spätere Abänderung, nicht aber dessen Aufhebung, bedürfen der

Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 37 NESTG).

Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen bis und mit Fr. 100'000.-- sind steuerfrei (Grenzminimum; höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar). Bei Nachkommen gelangt damit mindestens ein Progressionszuschlag von 60% zur Anwendung, sofern die betreffende Gemeinde einen Progressionszuschlag erhebt. Der Freibetrag von Fr. 100'000.-- ist bei Todesfällen ab 2005 anzuwenden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des EStG sinngemäss anzuwenden.

2.1 Übersicht Nachkommen-Erbschaftssteuer

Gemeinde	Steuer	Progression	Gemeinde	Steuer	Progression
Adligenswil	ja	ja	Fischbach	ja	ja
Aesch	nein	-	Flühli	ja	ja
Alberswil	ja	ja	Gettnau	ja	ja
Altbüron	ja	ja	Geuensee	nein	-
Altishofen	nein	-	Gisikon	nein	-
Altwis	ja	ja	Greppen	nein	-
Ballwil	nein	-	Grossdietwil	ja	ja
Beromünster	ja	nein	Grosswangen	nein	-
Buchrain	nein	-	Hasle	ja	ja
Büron	nein	-	Hergiswil	ja	ja
Buttisholz	nein	-	Hildisrieden	nein	-
Dagmersellen	ja	nein	Hitzkirch	nein	-
Dierikon	nein	-	Hochdorf	nein	-
Doppleschwand	ja	ja	Hohenrain	ja	ja
Ebersecken	ja	ja	Honau	nein	-
Ebikon	nein	-	Horw	nein	-
Egolzwil	ja	ja	Inwil	nein	-
Eich	nein	-	Knutwil	ja	ja
Emmen	nein	-	Kriens	nein	-
Entlebuch	ja	ja	Luthern	ja	ja
Ermensee	ja	ja	Luzern	ja	ja
Eschenbach	nein	-	Malters	ja	ja
Escholzmatt	ja	ja	Marbach	ja	ja
Ettiswil	ja	ja	Mauensee	ja	ja

Gemeinde	Steuer	Progression	Gemeinde	Steuer	Progression
Meggen	ja	nein	Sempach	nein	-
Meierskappel	nein	-	Sursee	nein	-
Menznau	ja	ja	Schenkon	nein	-
Nebikon	nein	-	Schlierbach	nein	-
Neudorf	ja	ja	Schongau	ja	ja
Neuenkirch	nein	-	Schötz	ja	ja
Nottwil	nein	-	Schüpfheim	ja	ja
Oberkirch	nein	-	Schwarzenberg	ja	ja
Ohmstal	ja	ja	Triengen	nein	-
Pfaffnau	ja	ja	Udligenswil	nein	-
Pfeffikon	nein	-	Ufhusen	ja	ja
Rain	nein	-	Vitznau	nein	-
Reiden	nein	-	Wauwil	ja	ja
Rickenbach	ja	ja	Weggis	nein	-
Roggliwil	ja	ja	Werthenstein	ja	ja
Römerswil	nein	-	Wikon	ja	ja
Romoos	ja	ja	Willisau	nein	-
Root	nein	-	Wolhusen	ja	ja
Rothenburg	nein	-	Zell	ja	ja
Ruswil	ja	nein			

2.2 Zahlvaterschaft

Für Todesfälle ab 2011 sind die unehelichen Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht erschaftssteuerrechtlich den Nachkommen gleichgestellt (§ 33 NESTG in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung).

Für Todesfälle vor 2011 gilt bei Zuwendungen eines "Zahlvaters" nach altem Kindesrecht, wenn die Feststellung des Kindesverhältnisses unterblieben war (vgl. Art. 1, 3, 13a Schlusstitel ZGB) und auch keine Anerkennung mit Standesfolge vorliegt, an sein uneheliches Kind oder der Grosseltern an ein uneheliches Enkelkind ein Steuersatz von 2% (§ 11 Abs. 2 aEStG). Es besteht ein Steuerfreibetrag von Fr. 1'000.-- (Abzugsminimum). Für die Festsetzung des Progressionszuschlags ist von der vollen Zuwendung auszugehen.

3. Elterlicher Stamm

Für Zuwendungen an Verwandte des elterlichen Stamms (Vater, Mutter, Adoptivvater, Adoptivmutter, Geschwister, Neffen, Nichten, Grossneffen, Grossnichten) gilt ein Steuersatz von 6 % (§ 3 Abs. 1a EStG).

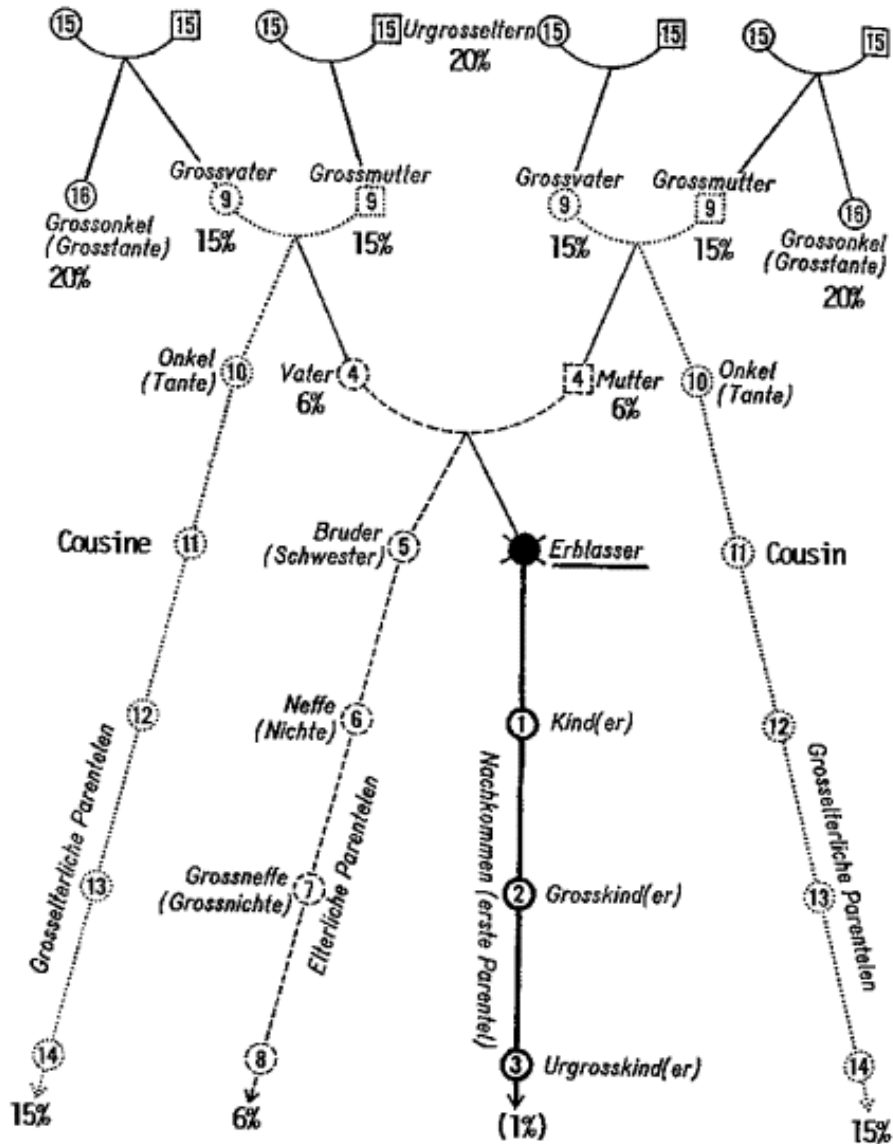
4. Grosselterlicher Stamm

Für Verwandte des grosselterlichen Stamms (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen) beträgt der Steuersatz 15 % (§ 3 Abs. 1b EStG).

5. Nichtverwandte

Für alle weiter entfernt Verwandten (als grosselterlicher Stamm) und Nichtblutsverwandte beträgt der Steuersatz grundsätzlich (für die Ausnahmen vgl. insbesondere Ziff. 7 - 9) 20 % (§ 3 Abs. 1c EStG).

6. Übersicht Steuersätze für die (blutsverwandten) gesetzlichen Erben/Erbinen



Quelle: Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., S. 436

7. Angestellte

Für Zuwendungen an Angestellte gilt ein Steuersatz von 6 % (§ 11 Abs. 1b EStG). Es besteht ein Steuerfreibetrag von Fr. 2'000.-- (Abzugsminimum). Für die Festsetzung des Progressionszuschlags ist von der vollen Zuwendung auszugehen. Als Angestellte gelten Personen, die mit dem Erblasser oder der Erblasserin ein Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 OR eingegangen sind (LGVE 1984 II Nr. 18). Das Arbeitsverhältnis braucht im Todeszeitpunkt nicht (mehr) zu bestehen. Die Anwendung des privilegierten Steuersatzes von 6 % hängt nicht davon ab, ob der/die Angestellte für die geleisteten Dienste einen vollen Lohn bezogen hat. Zu prüfen ist jeweils, ob und inwieweit es sich bei der Zuwendung um eine einkommenssteuerpflichtige Lohnnachzahlung handelt (siehe auch LU StB Weisungen EStG § 6 Nr. 1 Ziff. 2). Der Progressionszuschlag ist auch bei Zuwendungen an Angestellte zu erheben (LGVE 1987 II Nr. 15).

Beispiel:

Zuwendung an Angestellte	Fr. 31'000.--
Abzüglich	<u>Fr. 2'000.--</u>
Steuerbar	Fr. 29'000.--
Steuersatz 6% (von Fr. 29'000.--)	Fr. 1'740.--
Zuschlag 30% (von Fr. 1'740.--)	<u>Fr. 522.--</u>
Erbschaftssteuer	Fr. 2'262.--

8. Pflege- und Stiefkindverhältnis

Für Todesfälle ab 2011 sind Pflege- und Stiefkinder den Nachkommen gleichgestellt (vgl. Ziff. 2 vorne).

Für Pflege- und Stiefeltern gilt ein Steuersatz von 6%. Voraussetzung ist, dass das Verhältnis zwischen Pflege-/Stiefkind und dem Pflege-/Stiefelternteil während der Unmündigkeit des Kindes nachgewiesenermassen eng war und während mindestens 2 Jahren bestand. Es besteht ein Steuerfreibetrag von Fr. 2'000.-- (Abzugsminimum). Für die Festsetzung des Progressionszuschlags ist von der vollen Zuwendung auszugehen.

Der privilegierte Steuersatz ist ausser in ganz klaren Fällen erst auf ein entsprechendes Begehren der steuerpflichtigen Person anzuwenden. Die Beweislast für die Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung liegt ausschliesslich bei der steuerpflichtigen Person.

Für Todesfälle vor 2011 vgl. die entsprechenden Weisungen des Steuerbuchs in der bis 2010 gültigen Fassung (www.steuerbuch.lu.ch/lustb_archiv).

9. Lebenspartner/in

Für langjährige Lebenspartner/innen gilt ein Steuersatz von 6 %. Es besteht ein Steuerfreibetrag von Fr. 2'000.-- (Abzugsminimum). Für die Festsetzung des Progressionszuschlags ist von der vollen Zuwendung auszugehen (s. analog Beispiel in Ziff. 7).

Die Besteuerung von Zuwendungen an langjährige Lebenspartner/innen zum Steuersatz für Nichtverwandte erscheint im Hinblick auf den privilegierten Steuersatz für Angestellte und den Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) verfassungsrechtlich problematisch. Bei verfassungskonformer Anwendung des Erbschaftssteuergesetzes ist die Anwendung des Steuersatzes für Angestellte auch auf langjährige Lebenspartner/innen geboten (LGVE 2004 II Nr. 28). Damit der privilegierte Steuersatz von 6 % angewendet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Person muss mit dem/der Erblasser/in während mindestens den letzten 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen in einer umfassenden Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben. Als umfassende Lebensgemeinschaft gilt das Zusammenleben von zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts mit grundsätzlichem Ausschliesslichkeitscharakter, welches sowohl eine geistigseelische als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird. Indessen kommt nicht allen drei Komponenten die gleiche Bedeutung zu. Fehlt die Geschlechtsgemeinschaft oder die wirtschaftliche Komponente, leben beide Partner/innen aber trotzdem in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung, halten sich gegenseitig die Treue und leisten sich umfassend Beistand, so ist eine umfassende Lebensgemeinschaft zu bejahen. Die Veranlagungsbehörde hat in jedem Fall eine Würdigung sämtlicher massgeblicher Faktoren vorzunehmen. Die gesamten Umstände des Zusammenlebens sind von Bedeutung, um die Qualität einer umfassenden Lebensgemeinschaft beurteilen zu können (LGVE 2004 II Nr. 28; BGE 118 II 238).

Der privilegierte Steuersatz ist ausser in ganz klaren Fällen erst auf ein entsprechendes Begehren der steuerpflichtigen Person anzuwenden. Die Beweislast für die Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung liegt ausschliesslich bei der steuerpflichtigen Person.

10. Vor- und Nacherbschaft

Massgebend für den Steuersatz ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vorerbe/Vorerbin und Erblasser/Erblasserin. Für Nacherben/Nacherbinnen ist ebenfalls das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen und dem/der Erblasser/Erblasserin (nicht jenes zum Vorerben/zur Vorerbin) massgebend (LGVE 2008 II Nr. 24; LGVE 1983 II Nr. 14).

Bei einer Vorerbschaft kann das Eigentumsrecht nur beschränkt ausgeübt werden. Wirtschaftlich betrachtet ist sie mit der Nutzniessung vergleichbar. Daher ist bei der Vorerbschaft bloss der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses zu versteuern (VGE vom 20.1.2004 i.S. M.; für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Weisungen GGStG § 9 N 10). Für die Nacherbschaft ist dagegen die Erbschaftssteuer auf dem vollen Nachlass zu bezahlen (BGE vom 25.11.2002 i.S. M.).

Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten beim Vorerben die ordentlichen Bewertungsgrundsätze (§ 7 EStG; BGE vom 25.2.2005; ZP.31/2004)).

Wird die Vorerbschaft infolge Wegfalls der Nacherbschaft definitiv erworben, gelten beim Vorerben bzw. bei der Vorerbin die ordentlichen Bewertungsgrundsätze (§ 7 EStG), wobei der bereits besteuerte kapitalisierte Ertragswert abzuziehen ist.

Die Besteuerung der Nacherbschaft erfolgt im Zeitpunkt des Nacherbfalls (Tod der Vorerbin bzw. des Vorerben, sofern nichts anderes verfügt worden ist). Der Umfang der Vorerbschaft ist zu dokumentieren, damit später die Nacherbschaft ermittelt werden kann. Bei einem Wohnsitzwechsel der Vorerbin bzw. des Vorerben innerhalb der Schweiz, bleibt die Steuerhoheit für die (bewegliche) Nacherbschaft am letzten Wohnsitz der Erblasserin bzw. des Erblassers bestehen (BGE 123 I 264). Um die Besteuerung der Nacherbschaft sicherzustellen, empfiehlt es sich, das Zivilstandsamt (falls der/die Vorerbe/Vorerbin das Bürgerrecht am letzten Wohnsitz des/der Erblassers/Erblasserin besitzt) bzw. die Behörden am neuen Wohnsitz unter Hinweis auf die Nacherbschaft zu ersuchen, den Tod bzw. einen weiteren Wohnsitzwechsel des/der Vorerben/Vorerbin zu melden.

11. Fideikommisse

Bei Fideikommissen ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen verstorbenem Fideikommissar und übernehmendem Fideikommissar massgebend (§ 8 EStG; RRE 1962 Nr. 17).

Das Fideikommiss ist eine besondere Form der unbeschränkten Nacherbeneinsetzung. Der/Die Fideikommissar/in erwirbt nur ein beschränktes

Eigentumsrecht am Fideikommissgut und kann daher nicht einem/einer "gewöhnlichen" Erben/Erbin gleichgestellt werden. Die Besteuerung muss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Berechtigten in Bezug auf das Fideikommissgut entsprechen. Daher ist der zu versteuernde Nachlass aufgrund des kapitalisierten Ertragswertes und nicht aufgrund des vollen Wertes des Nachlasses zu ermitteln (BGE vom 25.11.2002 i.S. M.; für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Weisungen GGStG § 9 N 10).

12. Familienstiftungen

Zuwendungen an Familienstiftungen sind zum Satz für Nichtverwandte (20%) zu besteuern (LGVE 1977 II Nr. 24).

13. Versicherungsleistungen

Bei Versicherungsleistungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen (vgl. LU StB Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.2), ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin (Erblasser oder Erblasserin) und der begünstigten Person massgebend.

Progressionszuschlag

Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10'000.-- erhalten, so wird folgender Zuschlag gemacht (§ 5 EStG):

1.	von Fr.	10'001.--	bis Fr.	20'000.--	10% des Steuerbetrags
2.	von Fr.	20'001.--	bis Fr.	30'000.--	20% des Steuerbetrags
3.	von Fr.	30'001.--	bis Fr.	40'000.--	30% des Steuerbetrags
4.	von Fr.	40'001.--	bis Fr.	50'000.--	40% des Steuerbetrags
5.	von Fr.	50'001.--	bis Fr.	100'000.--	50% des Steuerbetrags
6.	von Fr.	100'001.--	bis Fr.	200'000.--	60% des Steuerbetrags
7.	von Fr.	200'001.--	bis Fr.	300'000.--	70% des Steuerbetrags
8.	von Fr.	300'001.--	bis Fr.	400'000.--	80% des Steuerbetrags
9.	von Fr.	400'001.--	bis Fr.	500'000.--	90% des Steuerbetrags
10.	ab Fr.	500'001.--			100% des Steuerbetrags

Der Progressionszuschlag bezieht sich auf den anwendbaren Steuersatz.

Beispiel:

Eine Schwester erbt von ihrem Bruder Fr. 100'000.--. Der Steuersatz beträgt gemäss § 3 Abs. 1a EStG 6%. Der Progressionszuschlag beläuft sich gemäss § 5 Ziff. 5 EStG auf 50%. Die geschuldete Steuer beträgt somit 9% bzw. Fr. 9'000.--.

Der Progressionszuschlag von 100% kommt zur Anwendung, wenn die Zuwendung mindestens Fr. 500'001.-- beträgt.

Die Progressionszuschläge sind bei sämtlichen mit der Erbschaftssteuer erfassten Zuwendungen anzuwenden, insbesondere auch bei Vermächtnissen (VGE vom 18. Mai 1987 i.S. E.) sowie bei Zuwendungen an Angestellte (LGVE 1987 II Nr. 15) und an Lebenspartner/innen (VGE vom 20.1.2004 i.S. M.).

Schenkungen, Erbvorempfänge, Leistungen aufgrund eines Erbverzichtvertrags

1. Allgemeines

Wurden solche Leistungen innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod aus dem Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin (bei Ehegatten: aus Eigengut, Errungenschaft oder Gesamtgutshälfte der verstorbenen Person) ausgerichtet, werden sie zum erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen hinzugerechnet. Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob eine Hinzurechnung erfolgen muss, ist der Vollzug der Schenkung: Eigentumsübergang, d.h. bei Grundstücken grundsätzlich der Grundbucheintrag und bei beweglichen Sachen grundsätzlich die Übergabe der Sache oder Besitzeinweisung nach Art. 924 ZGB. Für die Steuerauscheidung siehe LU StB Weisungen EStG § 2 Nr. 1.

2. Schenkungsbegriff

Im luzernischen Erbschaftssteuerrecht ist der obligationenrechtliche Schenkungsbegriff massgebend (Art. 239 OR). Dieser Schenkungsbegriff beinhaltet folgende vier Elemente: Zuwendung, Bereicherung aus dem Vermögen einer anderen Person, Unentgeltlichkeit der Zuwendung, Schenkungswille (VGE vom 22.2.1995 i.S. L.; LGVE 1982 II Nr. 16). Zuwendungen, die im Hinblick auf eine von der empfangenden Person irgendwie erbrachte Gegenleistung (z.B. Arbeit) gemacht werden, erfolgen nicht unentgeltlich und gelten daher als Einkommen. Auch eine freiwillige Zuwendung im Zusammenhang mit einem (früheren) Arbeitsverhältnis als Anerkennung für geleistete Dienste ist nicht unentgeltlich. Als Schenkung zu betrachten ist immerhin das die sittliche Verpflichtung übersteigende Mass der Zuwendung (remuneratorische Schenkung). Eine einkommenssteuerfreie Zuwendung liegt nur vor, wenn persönliche Gründe wie z.B. Freundschaft hierfür ausschlaggebend waren (VGE vom 22. Februar 1995 i.S. L.; siehe auch LU StB Weisungen EStG § 3 Nr. 1 Ziff. 7). Bei Zuwendungen als Dank für erbrachte Pflegeleistungen ist für die Qualifikation, ob ein steuerbares Einkommen oder eine erbschaftssteuerpflichtige Zuwendung vorliegt, zu prüfen, ob die Pflegeleistungen im Rahmen eines eigentlichen Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 319 ff. OR erbracht wurden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegeleistungen ein solches Ausmass aufgewiesen haben, dass deren Erbringung ordentlicherweise nicht ohne Entgelt erfolgt, und ein Unterordnungsverhältnis bzw. eine Weisungsbefugnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers besteht. Kein Arbeitsverhältnis liegt dagegen vor, wenn die Leistungen sich im Rahmen einer freiwilligen Nachbarschafts- oder ehrenamtlicher Sozialhilfe bewegt haben - letzteres bildet die Regel, insbesondere

wenn Verwandte, befreundete oder benachbarte Personen ältere bzw. behinderte Personen bei der Bewältigung des häuslichen Alltags unterstützen, z.B. durch Einkaufen, Kochen, Putzen (vgl. VGE vom 21.8.2001 i.S. K.; VGE vom 22. Februar 1995 i.S. L.; LGVE 1987 II Nr. 15; Stähelin, Zürcher Kommentar, Art. 320 OR N 14). Massgebend sind die objektiven tatsächlichen Verhältnisse. Angaben in einem Testament oder Schenkungsvertrag, wonach die Zuwendung für die Bemühungen und Pflege erfolge, bilden nur ein Indiz. Handelt es sich um Erwerbseinkommen, hat die bedachte Person auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

3. Bemessung

Für die Steuerbemessung ist der Vermögenssteuerwert der Zuwendung im Zeitpunkt des Vollzugs massgebend (siehe auch LU StB Weisungen EStG § 7 Nr. 1).

4. Solidarhaftung

Für die Entrichtung der auf die Zuwendungen gemäss § 6 Abs. 1 EStG entfallenden Steuern haften die Erben und Erbinnen mit den Bedachten solidarisch (§ 6 Abs. 2 EStG). Nichterben/Nichterbinnen (z.B. Vermächtnisnehmer/-innen) sind von der Solidarhaftung ausgenommen. Die Solidarhaftung der Erben/Erbinnen ist auf die Höhe ihrer jeweiligen eigenen Erbbetreffnisse beschränkt. Die in Anspruch genommenen Erben/Erbinnen haben gegenüber den Beschenkten bzw. Vorempfängern/Vorempfängerinnen das Regressrecht.

Ist eine Person Vorempfängerin oder Beschenkte und zugleich Erbin, haftet zunächst ihr eigenes Erbbetreffnis für den gesamten geschuldeten Steuerbetrag, der auf Erbquote und Vorempfang bzw. Schenkung erhoben wird. Übersteigt dieser Steuerbetrag ihre Erbquote, haften die Miterben/Miterbinnen mit ihren Erbbetreffnissen für den verbleibenden Betrag solidarisch, d.h. jeder/jede aufs Ganze (subsidiäre Mithaftung; LGVE 2002 II Nr. 24).

Ist eine Person Vorempfängerin oder Beschenkte aber nicht Erbin, haften alle Erben/Erbinnen mit ihren steuerbaren Erbbetreffnissen für deren Steuerbetrag solidarisch.

Bemessung des Nachlasses

1. Aktiven

1.1 Grundsätzliches

Die einzelnen Nachlassgegenstände, welche der Besteuerung unterliegen, werden nach den für die Vermögenssteuer geltenden Grundsätzen bewertet (§§ 43 - 51 ohne steuerfreie Beträge gemäss § 52 StG). Grundsätzlich ist der Wert im Zeitpunkt des Todes (bzw. des Vollzugs der Schenkung oder des Erbvorempfanges) massgebend.

1.2 Liegenschaften

Bei Liegenschaften ist grundsätzlich der im Todeszeitpunkt in Kraft stehende Katasterwert massgebend.

Bei einer nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaft, die der Erblasser oder die Erblasserin am Wohnsitz vor dem Tod dauernd selbst bewohnt hatte und deshalb mit 75 % des Katasterwerts der Vermögensbesteuerung unterlag (§ 48 Abs. 2 lit. a StG), entspricht der für die Erbschaftssteuer massgebende Wert ebenfalls 75 % des Katasterwerts. Wurde die Liegenschaft nicht vollumfänglich selbst bewohnt, ist eine Katasterwertaufteilung nach Massgabe der Mietwerte vorzunehmen und der selbst bewohnte Teil mit 75 % sowie der nicht selbst bewohnte Teil mit 100 % des entsprechenden Katasterwertanteils zu besteuern (vgl. LU StB Weisungen StG § 48 Nr. 1).

1.3 Schenkungen und Vorempfänge

Steuerpflichtige Schenkungen und Vorempfänge sind zum Vermögenssteuerwert, den sie im Zeitpunkt des Vollzugs der Zuwendung gehabt haben, mit dem Vermögenssteuerwert des Erbanfalls zusammenzurechnen (siehe auch LU StB Weisungen EStG § 6 Nr. 1).

Bei gemischten steuerpflichtigen Schenkungen ist nur die unentgeltliche Bereicherung Bemessungsgrundlage (zum Wert im Zeitpunkt des Vollzugs der Zuwendung).

Stammt eine steuerpflichtige Schenkung oder ein steuerpflichtiger Vorempfang von

einem Ehepaar, wird der Zufluss zur Hälfte besteuert, wenn er je hälftig von den Eheleuten zugewandt wurde. Stammt er einzig vom Erblasser/von der Erblasserin, ist er dagegen vollständig zu besteuern. Im Zweifelsfall ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise vom überlebenden Ehegatten erbracht wurde.

1.4 Erbschaftssteuervermächtnis

Muss ein Vermächtnis gemäss Anordnung des Erblassers oder der Erblasserin erbschaftssteuerfrei ausgerichtet werden, liegt nebst dem eigentlichen Vermächtnis ein zusätzliches Vermächtnis in der Höhe der Erbschaftssteuer vor. Damit ist die Erbschaftssteuer vom Gesamtvermächtnis, bestehend aus Vermächtnis und Erbschaftssteuervermächtnis, zu beziehen (LGVE 1987 II Nr. 15 Erw. 6).

Die Erbschaftssteuer wird für die mit der Ausrichtung des erbschaftssteuerfreien Vermächtnisses belasteten Erben/Erbinen zur vom Nachlass abzehbaren Erbschaftsschuld.

Formel zur Berechnung des steuerbaren Gesamtvermächtnisses:

$$\text{Gesamtvermächtnis} = \frac{\text{steuerfrei auszurichtendes Vermächtnis} \times 100}{100 - \text{Steuersatz inkl. Progression}}$$

Beispiel:

Fr. 20'000.-- seien als Vermächtnis erbschaftssteuerfrei ausgerichtet.
(Vermächtnisnehmer: Nicht blutsverwandt mit Erblasser)

Gesamtsteuervermächtnis	=	$\frac{20'000.-- \times 100}{100 - 24}$	=	Fr.	26'315.80
Erbschaftssteuer	-	20% von Fr. 26'315.80	=	Fr.	5'263.20
	-	Zuschlag nach § 5 EStG (20% des Steuerbetrages)	=	Fr.	1'052.60
				Fr.	<u>6'315.80</u>

1.5 Versicherungen

Für der Erbschaftssteuer unterliegende Versicherungen vgl. LU StB Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.2 erfolgt die Besteuerung auf dem der begünstigten Person ausgerichteten Kapital, ausser für noch nicht fällige Versicherungen, die zum

Rückkaufswert zu besteuern sind.

Wird eine Rentenversicherung mittels Begünstigungsklausel zugewendet, ist der Wert des Rentenstammrechts für die Berechnung der Erbschaftssteuer heranzuziehen.

2. Passiven

Schulden (Erbschaftsschulden und Erbgangsschulden) können von den Nachlassaktiven abgezogen werden. Bei den Erbschaftsschulden handelt es sich um vom Erblasser oder von der Erblasserin zu Lebzeiten eingegangene und beim Ableben noch vorhandene Schulden (Grundpfandschulden, Faustpfandschulden, ungesicherte Schulden). Dagegen handelt es sich bei den Erbgangsschulden um nach dem Tod entstandene, mit dem Ableben in engem Zusammenhang stehende Zahlungsverpflichtungen der Erben und Erbinnen (Todesfallkosten, Gebühren der Teilungsbehörde, Willensvollstreckerhonorar etc.). Ebenfalls als Erbgangsschuld gilt der auf 30 Tage begrenzte Unterhaltsanspruch der Hausgenossen nach Massgabe von Art. 606 ZGB. Im Zusammenhang mit der Erbteilung angefallene Kosten sind - im Gegensatz zu den für die Erlangung der Erbschaft (Erbteil, Vermächtnis) notwendigen Kosten - nicht abziehbar (RB 1999 Nr. 159).

Vom Nachlassvermögen in Abzug zu bringen sind insbesondere auch die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten (Ersatzforderungen, Vorschlagsanteil).

Vermächtnisse (inkl. Erbschaftssteuerermächtnisse) sind bei den damit belasteten Erben und Erbinnen in Abzug zu bringen.

Bei einem entgeltlichen Erbvertrag ist die Gegenleistung von der erbrechtlichen Zuwendung abzuziehen.

Die Erbschaftssteuer ist keine Erbschafts- oder Erbgangsschuld, sondern eine persönliche Schuld der Steuerpflichtigen und damit nicht abziehbar.

Die auf einer Liegenschaft lastenden latenten Grundstücksgewinnsteuern sind ebenfalls nicht abzugsfähig (Steuergericht Solothurn in Der Schweizer Treuhänder 2000, 248).

Leibrenten, die die Erben oder Erbinnen Angestellten des Erblassers oder der Erblasserin aus dem Nachlassvermögen bestellen, können nicht als Schuld vom Nachlassvermögen in Abzug gebracht werden (LGVE 1977 II Nr. 25).

Nutzniessung

1. Grundsätzliches

Wird ein Vermögensgegenstand (Guthaben, Sachwert, Liegenschaft) vom Erblasser oder von der Erblasserin nutzniessungsbelastet zugewendet, bilden sowohl der Barwert der Nutzniessung wie auch das belastete Eigentum je ein der Erbschaftssteuer unterworfenen Steuerobjekt. Die in LGVE 1974 II Nr. 50 ohne nähere Begründung und Auseinandersetzung mit der anderslautenden Praxis, Rechtsprechung und Literatur des Kantons Luzern vertretene Auffassung, wonach der Anfall der Nutzniessung kein Steuerobjekt bilde, beruht offenbar auf einem Versehen des Gerichts und wird in der Praxis nicht befolgt.

Der Barwert der Nutzniessung wird zum Steuersatz aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses Erblasser/Erblasserin - nutzniessungsberechtigte Person besteuert (für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Weisungen GGStG § 9 N 10).

Der Wert des belasteten Eigentums (Wert des unbelasteten Vermögens abzüglich Barwert der Nutzniessung) wird zum Steuersatz aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses Erblasser/Erblasserin - Erbe/Erbin besteuert.

Beispiel:

Der Erblasser hat die selbstbewohnte Liegenschaft seinem Sohn vererbt. Gleichzeitig hat er seiner Ehefrau die lebenslängliche Nutzniessung an dieser Liegenschaft zugewendet.

Katasterwert der unbelasteten Liegenschaft:	Fr.	500'000.--
Steuerwert gemäss § 48 Abs. 2 lit. a StG:	Fr.	375'000.--
Barwert Nutzniessung	Fr.	100'000.--
Erbschaftssteuerwert der belasteten Liegenschaft:	Fr.	275'000.--
		(steuerpflichtig zum Satz für Nachkommen)

Sowohl die Steuer für das belastete Eigentum wie auch die Steuer für die Nutzniessung sind von den Erbinnen und Erben zu bezahlen. Diese können jedoch die Steuer für die Nutzniessung vom nutzniessungsbelasteten Guthaben in Abzug bringen. Dieser Abzug vermindert den für die Bemessung der Erbschaftssteuer massgebenden Wert des Nutzniessungsvermögens nicht.

Der kapitalisierte Wert der Nutzniessung ist keine Nachlassschuld.

Die Besteuerung der Nutzniessung an einer Liegenschaft steht dem Liegenschaftskanton zu (Nutzniessungswert und belastetes Eigentum).

Die Schenkung eines Vermögensgegenstandes unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung ist eine Schenkung unter Lebenden und nicht eine solche auf den Todesfall. Der Wegfall der Nutzniessung anlässlich des Todes der schenkenden Person begründet keinen Steueranspruch (LGVE 1974 II Nr. 50).

Hat der Erblasser oder die Erblasserin eine Rente zugewendet, die mit oder nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin zu laufen beginnt, ist der Rentenbarwert erbschaftssteuerpflichtig. Die Berechnung dieses Barwerts erfolgt gleich wie derjenige einer Nutzniessung.

Wurde anstelle einer Nutzniessung ein Wohnrecht zugewendet, sind der Barwert des Wohnrechts und das Nackteigentum in analoger Weise zu besteuern.

2. Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners

Wird der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner anlässlich des Todes des anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners durch letztwillige Verfügung als Nutzniesser eingesetzt und der nutzniessungsbelastete Vermögensgegenstand einem anderen Erben bzw. einer anderen Erbin zugewendet, entfällt für die kapitalisierte Nutzniessung die Erbschaftssteuerpflicht (§ 11 Abs. 1e EStG). Die auf das Nackteigentum entfallende Erbschaftssteuer ist zwar umgehend zu veranlagern. Der Bezug der Steuer kann jedoch gemäss § 9 Abs. 2 EStG erst beim Wegfall der Nutzniessung (in der Regel beim Tod des überlebenden Ehegatten) erfolgen, damit die Nutzniessung des Ehegatten nicht durch die Erbschaftssteuer geschmälert wird. Fälligkeit und Beginn des Zinsenlaufs sind somit bis zum Wegfall der Nutzniessung aufgeschoben (vgl. § 9a Abs. 3 EStG).

Den steuerpflichtigen nutzniessungsbeschwerten Erben/Erbinen steht es frei, die Steuerschuld vorzeitig zu bezahlen. Diesfalls ist der auf das Nackteigentum

entfallende Steuerbetrag entsprechend der Restlebenserwartung der nutzniessungsberechtigten Person im Zeitpunkt der Ablösung der Steuerschuld zu diskontieren (LGVE 1976 II Nr. 24 Erw. 2).

Beispiel:

Alter der nutzniessungsberechtigten Ehefrau im Todeszeitpunkt des Erblassers:	70 Jahre
Mittlere Lebenserwartung gemäss Tafel 42*:	20,04 Jahre
Diskontierungszinssatz:	5 %
Abzinsungsfaktor für 20 Jahre gemäss Tafel 46*:	0,3768895
Erbschaftssteuer geschuldet beim Tod der Nutzniesserin	Fr. 10'000.00
Erbschaftssteuer bei Diskontierung $0,3768895 \times \text{Fr. } 10'000.-- =$	<u>Fr. 3'768.90</u>

* Stauffer/Schätzle, Barwerttafeln, 5. Aufl.

Verzichten die Steuerpflichtigen auf eine vorzeitige Ablösung der Steuerschuld, können die Steuerbehörden für die noch nicht fällige Steuerforderung keine Sicherstellung verfügen (LGVE 1976 II Nr. 24 Erw. 3). Für die Erbschaftssteuern bei Todesfällen besteht jedoch ein gesetzliches Pfandrecht nach Massgabe von § 10 Abs. 3 EStG für 2 Jahre seit Wegfall der Nutzniessung (§§ 9 Abs. 2, 9a Abs. 3 und 10 Abs. 3 EStG).

Bezug

1. Fälligkeit und Verzinsung

Die Steuerschuld entsteht mit dem Eintritt des steuerbegründenden Tatbestands (vgl. LU StB Weisungen EStG § 1 Nr. 1). Sie entsteht nicht etwa erst mit der Teilung des Nachlasses oder der Steuerveranlagung.

Vgl. im Übrigen sinngemäss LU StB Weisungen GGStG § 31 N 1 - 5.

2. Pfandrecht

Im Rahmen der Erbschaftssteuer kann das Pfandrecht geltend gemacht werden, soweit die Steuerforderung auf einer die Erbschaftssteuer auslösenden Zuwendung von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB beruht. Das Pfandrecht besteht nach § 10 Abs. 3 EStG ohne Eintragung im Grundbuch ab Eintritt des Erbfalls (Tod des Erblassers/der Erblasserin), jedoch höchstens für 2 Jahre seit Eintritt der Fälligkeit der Steuerforderung (Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Steuerveranlagung).

Für Todesfälle ab 1.1.2012 ist zu beachten, dass aufgrund der Revision von Art. 836 Abs. 2 ZGB (in Kraft per 1.1.2012) bei pfandgesicherten Steuerforderungen von mehr als Fr. 1'000.-- das Pfandrecht gutgläubigen Dritten nur entgegengehalten werden kann, wenn es innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit der Steuerforderung (relative Frist, die mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung zu laufen beginnt, § 9a Abs. 1 EStG), in jedem Fall aber innert 2 Jahren seit Entstehung der Steuerforderung (Todesstag) im Grundbuch eingetragen wird.

Zur Sicherung der Durchsetzung des Pfandrechts sind (bei pfandgesicherten Steuerforderungen von mehr als Fr. 1'000.--) der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin, welche einen Monat vor Ablauf der 4-monatigen relativen Eintragsfrist (d.h. 3 Monate, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist) den Steuerausstand noch nicht (vollständig) bezahlt haben, zu mahnen und darauf hinzuweisen, dass das gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch eingetragen wird, falls die Steuerschuld bis vor Ablauf der Eintragsfrist nicht beglichen wird. Die Eintragung des Pfandrechts setzt aber in jedem Fall voraus, dass die absolute 2-jährige Eintragsfrist mit Beginn ab Todestag des Erblassers bzw. der Erblasserin noch nicht abgelaufen ist.

Eintragsverfahren: Schreiben an das zuständige Grundbuchamt mit dem Antrag auf Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts unter Angabe des pfandgesicherten Steuerbetrags und des Verzugszinssatzes. Beilagen:

rechtskräftige Veranlagungsverfügung (inkl. Festsetzung des Umfangs der Pfandhaftung) sowie Rechtskraftbescheinigung (Musterbrief: vgl. Weisungen EStG Anhang 2). Die Eintragungsfrist ist eingehalten, wenn das Eintragungsbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist beim Grundbuchamt eintrifft. Kosten der Eintragung: 2‰ der Pfandsumme, mindestens Fr. 50.-- (§ 8 Grundbuchgebührentarif, SRL Nr. 228). Die Löschung des Pfandrechts, welche dem Grundbuchamt nach vollständiger Bezahlung der pfandgesicherten Steuerforderung zu beantragen ist, ist gebührenfrei.

Vgl. auch LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 203-206 Nr. 1 Ziff. 3.1.2

Der Umfang der Pfandhaftung auf einem Grundstück entspricht dem Anteil des Steuerwertes dieses Grundstücks am Total der Aktiven (inkl. allfälliger steuerpflichtiger Schenkungen und Vorempfänge gemäss § 6 Abs. 2 EStG). Die Passiven werden im Verhältnis der Aktiven verteilt.

Beispiel:

Bewegliches Vermögen		150'000.--
Grundstück X (Steuerwert)		400'000.-- *
Barschenkung vor 2 Jahren		50'000.--
Total Aktiven		600'000.-- *
Total Passiven		500'000.--
Nachlass		100'000.--
Erbschaftssteuer		30'000.--
Umfang Pfandhaftung auf Grundstück X		
	$400'000 * x 30'000$	= 20'000.--
	<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/>	
	600'000*	

Der Umfang der Pfandhaftung ist für jedes Grundstück gesondert zu ermitteln und im Rechtsspruch der Veranlagung aufzuführen. Die Berechnung wird erst vorgenommen, wenn das Pfandrecht beansprucht werden muss (vgl. auch Rechtsspruch des Muster-Veranlagungsentscheids im Anhang).

Zum Vorgehen betreffend die Geltendmachung des Pfandrechts siehe sinngemäss LU StB Weisungen GGStG § 32 N 3 ff.

3. Bezugsbehörde

Die Erbschaftssteuer ist durch die Einwohnergemeinde zu beziehen (§ 10 EStG).

4. Zahlungserleichterungen und Erlass

Vgl. LU StB Weisungen StG Steuererlass (insbesondere §§ 199 - 201 Nr. 1 Ziff. 5; § 200 Nr. 1 Ziff. 9.7).

5. Bezugsverjährung

Rechtskräftige Erbschaftssteuern verjähren analog zu § 143 StG in fünf Jahren, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer rechtskräftig festgesetzt worden ist (vgl. LGVE 1995 II Nr. 23; vgl. ferner LU StB Weisungen Bezug und Sicherung der Steuer § 143 Nr. 1).

Steuerbefreiungen

Befreit sind in der Praxis entgegen dem teilweise engen Wortlaut von § 11 EStG nicht nur Vermächtnisse und Schenkungen, sondern auch Erbeinsetzungen.

1. Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken

Die Steuerbefreiung für Zuwendungen im Sinne von § 11 Abs. 1a EStG kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn diese an Institutionen (Vereine, Stiftungen), nicht aber wenn sie an Einzelpersonen gelangen (RRE 1963 Nr. 20).

Der Begriff der öffentlichen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke gemäss § 11 Abs. 1a EStG deckt sich mit demjenigen der ordentlichen Steuern (§ 70 Abs. 1h und i StG). Die Zuwendung muss einer steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern, gesamtschweizerisch bzw. universell tätigen Institutionen oder Institutionen mit Sitz in einem Kanton, mit dem der Kanton Luzern ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 1.5) zukommen. Diese Beschränkung der Steuerbefreiung wurde durch die Rechtsprechung wiederholt bestätigt (BGE 90 I 44 E. 2, 3; LGVE 1976 II Nr. 27; LGVE 1974 II Nr. 50).

1.1 Öffentliche Zwecke

Steuerbefreit sind Zuwendungen an den Kanton, die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, nicht aber an die Korporationsgemeinden. Steuerbefreit sind im Weiteren Zuwendungen an öffentliche Institutionen mit Sitz in Kantonen und Staaten, mit denen der Kanton Luzern ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat (Liste siehe Ziffer 1.5).

1.2 Gemeinnützige Zwecke

Für die Voraussetzungen der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit vgl. LU StB Weisungen § 70 Nr. 3 Ziff. 4. Sportvereine und gesellige Vereine (z.B. Musikvereine) gelten nicht als gemeinnützig (LGVE 1976 II Nr. 28).

1.3 Kirchliche Zwecke

Begünstigt sind die Kirchen mit Sitz im Kanton Luzern, gesamtschweizerisch oder

universell tätige Kirchen sowie Kirchen in Kantonen, mit denen der Kanton Luzern ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 1.5). Zuwendungen an Pfarrkirchenstiftungen und Kirchenchöre sind ebenfalls steuerbefreit, sofern sie für kirchliche Zwecke verwendet werden. Letzteres ist bei einer grossen Zuwendung an einen Kirchenchor genauer zu prüfen.

1.4 Armenzwecke

Vgl. Ziffer 1.2.

1.5 Liste der Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen

Für die Steuerbefreiung wird grundsätzlich darauf abgestellt, ob die bedachte Institution mit Sitz in einem auf der Liste aufgeführten Kanton oder Staat dort wegen Verfolgung öffentlicher, gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke steuerbefreit ist. Diese Frage ist nötigenfalls direkt bei der zuständigen Steuerverwaltung abzuklären.

I. Interkantonale Vereinbarungen

mit AG, AR, BE, BL¹⁾, BS²⁾, FR, GE⁴⁾, GL, GR, JU³⁾, NE³⁾, NW⁴⁾, OW⁴⁾, SG, SH, SO⁴⁾, SZ⁵⁾, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH

II. Internationale Vereinbarungen

mit Deutschland und Frankreich⁶⁾

- 1) Zuwendungen an kirchliche Institutionen nur insoweit, als es sich um staatlich anerkannte Kirchgemeinden handelt
- 2) Zuwendungen auch an öffentliche oder private Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie Personalfürsorgekassen
- 3) Zuwendungen an Bürgergemeinden nur insoweit, als sie Sozialaufgaben wahrnehmen und das Vermögen diesem Zweck gewidmet ist
- 4) Die Kantone Genf, Nidwalden, Obwalden und Solothurn befreien in ihren Steuergesetzen die öffentlichen, gemeinnützigen und kirchlichen Institutionen in den andern Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und sind daher den Kantonen, mit denen

Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, gleichgestellt

- 5) Der Kanton Schwyz erhebt keine Erbschaftssteuer und ist daher den Kantonen, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, gleichgestellt
- 6) Steuerbefreiung von Zuwendungen an den Staat und seine politischen Unterabteilungen sowie an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen im andern Vertragsstaat

2. Subjektive Steuerbefreiungen

2.1 Ehegatten und eingetragene Partner

Ehegatten und eingetragene Partner sind generell von der Erbschaftssteuer befreit (vgl. § 11 Abs. 1e EStG und LU StB Weisungen EStG § 3 f. Nr. 1 Ziff. 1).

2.2 Nachkommen

Nachkommen sind steuerbefreit, soweit die massgebende Gemeinde die Nachkommenerbschaftssteuer nicht eingeführt hat (siehe LU StB Weisungen EStG § 3 f. Nr. 1 Ziff. 2).

2.3 Eidgenossenschaft

Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbständigen Stiftungen, ausgenommen Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind steuerbefreit (Art. 62d RVOG; früher Art. 10 Abs. 1 Garantiesetz; SR 170.21).

2.4 Unfall-, Kranken- und Pensionskassen

Steuerbefreit sind nach § 11 Abs. 1c EStG auch Zuwendungen an Unfall- und Krankenversicherungen sowie Personalvorsorgeeinrichtungen. Die Steuerbefreiung gilt nur für Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern oder mit Tätigkeit in der ganzen Schweiz (subjektive Steuerbefreiung; vgl. Ziffer 1).

3. Freigrenzen

Nicht besteuert werden Zuwendungen, die den Betrag von Fr. 1'000.-- nicht übersteigen, sofern die bedachte Person nicht ein steuerbares Vermögen von mehr als Fr. 10'000.-- oder ein steuerbares Einkommen von mehr als Fr. 4'000.-- hat. Es handelt es sich bei den Fr. 1'000.-- um ein Grenzminimum, d.h. höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar. § 11 Abs. 1d EStG gilt nur für natürliche Personen (RRE 1962 Nr. 18).

Zuwendungen an Nachkommen bis und mit Fr. 100'000.-- sind steuerfrei (Grenzminimum; höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar; § 34 Ziff. 3 NESTG).

Für Zuwendungen an Angestellte, Pflege- und Stiefeltern sowie langjährige Lebenspartner/innen besteht ein Steuerfreibetrag von Fr. 2'000.-- (Abzugsminimum; siehe LU StB Weisungen EStG §§ 3 f. Nr. 1 Ziff. 7 - 9).

Aufteilung

1. Steuerbetrag

Vom Steuerbetrag (inkl. Zins, Nachsteuer und Steuerstrafe gemäss § 9a Abs. 2 und § 14 EStG) fallen 1/2 an den Kanton und 1/2 an die Einwohnergemeinde (gilt für Todesfälle ab 2008).

Die Gemeinde erhält vom Kantonsanteil 3 % als Provision. Mit dieser Provision sind sämtliche Veranlagungs- und Bezugskosten, auch jene allfälliger Rechtsmittelverfahren, abgegolten (§§ 3 und 6 der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen; SRL Nr. 688).

Die Nachkommenerbschaftssteuer fällt vollumfänglich an die Einwohnergemeinde.

Der Kantonsanteil an den eingegangenen Erbschaftssteuern ist von den Gemeinden halbjährlich an den Kanton abzuliefern. Übersteigen die Kantonsanteile an den eingegangenen Erbschaftssteuern insgesamt 50'000 Franken, sind sie innert Monatsfrist abzuliefern.

2. Nachlass ohne Erbinnen/Erben

Hinterlässt ein Erblasser oder eine Erblasserin bzw. eine als verschollen erklärte Person (siehe LU StB Weisungen EStG § 2 Ziff. 1) keine erbberechtigten Personen (nach ergebnislosem Erbenaufwurf), fällt der Nachlass gemäss Art. 466 ZGB an denjenigen Kanton, in dem der Erblasser oder die Erblasserin seinen bzw. ihren letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an diejenige Gemeinde, die von der Gesetzgebung des Kantons als berechtigt bezeichnet wird. Der Kanton Luzern bestimmt diesbezüglich in § 71 EG ZGB (SRL Nr. 200), dass solche Nachlasse zu 1/3 an die Gemeinde des letzten Wohnsitzes und zu 2/3 an den Kanton fallen. Die Gemeinde kann eine Provision von 3 % auf dem Staatsanteil gemäss § 3 der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen (SRL Nr. 688) abziehen.

Nachsteuer und Steuerstrafe

Das EStG sieht in § 14 bei jeder "Umgehung" der Erbschaftssteuerpflicht die Erhebung einer Nachsteuer und Busse vor. Mit dem Begriff "Umgehung" (Formulierung aus dem Jahre 1908) ist nicht die Steuerumgehung im heute verstandenen Sinne gemeint, sondern die Hinterziehung von Erbschaftssteuern (LVGE 1976 II Nr. 29).

Die Empfänger und Empfängerinnen von Zuwendungen des Erblassers oder der Erblasserin sind im Erbschaftssteuer-Veranlagungsverfahren gleich wie bei der Inventaraufnahme nach §§ 182 ff. StG zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkung besteht im Erteilen von Auskünften, im Vorlegen von Ausweisen und Belegen, in der Einsichtgewährung in Akten, usw. Wird die Erbschaftssteuer zu tief veranlagt, werden die Erben und Erbinnen nachsteuerpflichtig. Tragen sie an der unvollständigen Veranlagung ein Verschulden (z.B. durch Verweigerung von Auskünften, durch Erteilung unvollständiger oder falscher Auskünfte), werden sie zusätzlich steuerstrafpflichtig. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an verschwiegene steuerpflichtige Schenkungen und Vorempfänge.

Die Nachsteuer besteht in der Nachzahlung der vorenthaltenen Erbschaftssteuer samt Zins. Ist wegen Vorliegens eines Verschuldens auch eine Strafe auszusprechen, besteht die Konsequenz der Steuerhinterziehung gemäss dem Wortlaut von § 14 EStG im Bezug des Zweifachen des hinterzogenen Steuerbetrags, d.h. der Nachsteuer selbst und einer Busse in gleicher Höhe. Die Erhebung einer in jedem Fall der Nachsteuer entsprechenden Busse unabhängig vom Grad des Verschuldens der steuerpflichtigen Person ist jedoch nicht mit Art. 9 BV zu vereinbaren. Das individuelle Verschulden der steuerpflichtigen Personen muss bei der Bemessung der Busse stets berücksichtigt werden (vgl. LGVE 1989 II Nr. 18). Es ist deshalb von einer Regel-Busse im Ausmass der Hälfte der Nachsteuer auszugehen. Beim Vorliegen von strafscharfenden oder strafmildernden Umständen wird die Busse nach oben (Maximum: einfache Nachsteuer) oder unten angepasst (zur Bemessung der Busse siehe auch LU StB Weisungen StG § 211 Nr. 1 Ziff. 4).

Das Steuerhinterziehungsverfahren ist von der Veranlagungsbehörde (Gemeinderat) durchzuführen. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren und der Bussenbemessung können an die Stelle für Nachsteuern und Steuerstrafen der Dienststelle Steuern gerichtet werden.

Nach § 214 StG macht sich strafbar, wer im Inventarverfahren nach §§ 182 ff. StG Nachlasswerte verheimlicht oder beiseite schafft (Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar). Ein Verfahren nach § 214 StG ist von der Dienststelle Steuern durchzuführen (vgl. LU StB Weisungen StG § 214 Nr. 1).

Die Bestrafung wegen vollendetem oder versuchtem Steuerbetrug (qualifizierte Art der Steuerhinterziehung durch Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zweck der Steuerhinterziehung) erfolgt durch die ordentlichen Strafbehörden. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (SR Nr. 312.0). Bei begründetem Verdacht auf Steuerbetrug soll die Veranlagungsbehörde mit der Dienststelle Steuern, Nachsteuern und Steuerstrafen, Kontakt aufnehmen, damit diese den Sachverhalt prüfen kann. Gegebenenfalls ist durch die Veranlagungsbehörde eine Anzeige oder Strafklage bei der Staatsanwaltschaft zu erheben.

Veranlagungsverfahren

1. Veranlagung

Veranlagungsbehörde ist die Gemeinde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, sofern sich dieser im Kanton Luzern befand. Wohnte die Person ausserhalb des Kantons, ist die Gemeinde am Lageort des Grundstücks Veranlagungsbehörde (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 2 Nr. 1). Sofern die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Veranlagungsbehörde der Gemeinderat (§ 15 Abs. 3 EStG).

Für die Gestaltung des Veranlagungsentscheids vgl. Muster-Entscheid im Anhang.

Haben die Steuerpflichtigen trotz Mahnung ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder können die steuerbaren Zuwendungen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen (vgl. sinngemäss § 152 Abs. 2 StG).

Wird eine Veranlagung rechtskräftig, ist eine darauf basierende Steuerrechnung nicht mehr anfechtbar (LGVE 1989 II Nr. 23). Ficht jemand die Veranlagung nicht an, wird diese ihm/ihr gegenüber rechtskräftig und vollstreckbar, selbst wenn andere Erben/Erbinnen für sich ein Rechtsmittel ergriffen haben (VGE vom 22. September 1993 i.S. S.).

2. Einsprache

Gegen eine Erbschaftssteueranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Gemeinde schriftlich (vgl. LU StB Weisungen StG § 145 Nr. 1 Ziff. 1) Einsprache erhoben werden (§ 15 Abs. 4 - 6 EStG). Wurde die Kompetenz zur Veranlagung auf eine Verwaltungsstelle übertragen, ist diese ohne anderslautende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde auch für die Behandlung der Einsprache zuständig (§ 15 Abs. 4 EStG und § 117 Abs. 1 VRG). Das Einspracheverfahren richtet sich nach §§ 117 ff. VRG. Die steuerpflichtige Person hat keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Einspracheverhandlung (LGVE 1976 II Nr. 30). Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie eine solche durchführen will.

Einspracheberechtigt sind neben den Steuerpflichtigen auch die Dienststelle Steuern des Kantons und die Regierungsstatthalterämter (§ 15 Abs. 5 EStG).

Willensvollstrecker/innen sind ohne entsprechende Vollmachten der Erben/Erbinen nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt (RB 1990 Nr. 57).

3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (§ 15 Abs. 4 - 6 EStG).

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 127 ff. VRG. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu (§ 15 Abs. 4 EStG).

Beschwerdeberechtigt sind neben den Steuerpflichtigen auch die Dienststelle Steuern des Kantons und die Regierungsstatthalterämter (§ 15 Abs. 5 EStG).

4. Veranlagungsverjährung

Die relative Veranlagungsverjährung beträgt 5 Jahre. Die absolute Veranlagungsverjährung beträgt 15 Jahre (LGVE 1995 II Nr. 23, wobei zu beachten ist, dass die absolute Veranlagungsverjährung bei den andern Steuern per 2001 von 10 auf 15 Jahre ausgedehnt wurde; VGE vom 19.2.2002 i.S. F.).

Diese Fristen beginnen grundsätzlich mit dem Todestag des Erblassers oder der Erblasserin zu laufen. Hat aber die Veranlagungsbehörde vom Eintritt des steuerbegründenden Tatbestands noch keine Kenntnis gehabt, beginnt die relative Verjährungsfrist erst in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem sie davon Kenntnis erhielt bzw. hätte haben müssen.

Als Unterbruch der Verjährung gilt jede mit der Einschätzung in Zusammenhang stehende, nach aussen wirksame Amtshandlung. Für die Verjährungsunterbrechung genügt beispielsweise eine eingeschriebene Mitteilung der Veranlagungsbehörde, zugestellt an jede steuerpflichtige Person, wonach sie das Erbschaftssteuer-Veranlagungsverfahren eingeleitet habe. Als Unterbruch gilt auch die Zustellung des Steuerinventars. Mit jedem Unterbruch beginnt die relative Verjährungsfrist von 5 Jahren jeweils von vorn zu laufen. Ist aber die Steuerforderung nach Ablauf der ab Erbschaftsantritt (bzw. Kenntnis des Todes) laufenden 15-jährigen absoluten Verjährungsfrist nicht rechtskräftig veranlagt, tritt die Verjährung endgültig ein.

Die Nichtbeachtung der Verjährung von Amtes wegen führt nicht zur Nichtigkeit der Veranlagung, sondern ist durch ein Rechtsmittel anzufechten (VGE vom 22. September 1993 i.S. S.).

5. Revision

Für die Revision eines rechtskräftigen Erbschaftssteuerentscheids gelten die §§ 174 ff. VRG.

Muster-Veranlagungsentscheid Erbschaftssteuer

Einwohnergemeinde A.
Gemeinderat

Sitzung vom.....
Kontroll-Nr.

Verhandlungsgegenstand: Erbschaftssteuer-Veranlagung
betreffend den Erbschaftsfall Muster-Meier Hans

I. Sachverhalt

Am 1. Januar 2007 ist Hans Muster-Meier, geboren am 31. Dezember 1909, verheiratet, von A./LU und B./LU, wohnhaft gewesen in A./LU, Bahnhofstrasse, gestorben.

Erbberechtigigt am Nachlass sind gemäss letztwilliger Verfügung vom 30. November 1998 folgende Erben:

		Erbanteil
1.	Anna Muster-Meier, Bahnhofstrasse, A. Ehefrau	1/2
2.	Fritz Muster, Paradeplatz, Zürich Sohn	3/16
3.	Helen Muster-Müller, Bundesplatz, Bern Tochter	3/16
4.	Peter Muster-Studer, Pilatusstrasse, Luzern Bruder	1/8

Vermächtnisse erhalten:

1.	Fastenopfer, Luzern	Fr. 5'000.--
2.	Josef Brun, Seepromenade, Weggis nicht verwandt	Fr. 15'000.--

Vermögensaufstellung:

Aktiven	1.	Bewegliches Vermögen	Fr.	510'000.--	
	2.	Liegenschaft A. (Steuerwert)	Fr.	350'000.--	
					<hr/>
		Aktiven total			Fr. 860'000.--
					<hr/>
Passiven	1.	Erbschaftsschulden	Fr.	100'000.--	
	2.	Erbgangsschulden	Fr.	20'000.--	
	3.	Ansprüche der Ehefrau aus Güterrecht (Vorschlagsanteil, Ersatzforderungen)	Fr.	200'000.--	
		Passiven total			Fr. 320'000.--
					<hr/>
		Reinvermögen per Todestag			Fr. 540'000.--
					<hr/>
		Schenkungen/Erbbvorbezüge innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tod	Fr.	50'000.--	
		Erbschaftssteuerrechtlich massgebendes Reinvermögen	Fr.	590'000.--	

Alle Erbinnen/Erben und Vermächtnisnehmer/innen haben den Nachlass vorbehaltlos angetreten.

II. Erwägungen

1. Nach § 3 des Erbschaftssteuergesetzes bzw. § 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 betragen die Steuersätze für
 - Nachkommen: 1 %
 - Erben/Erbinen des elterlichen Stamms: 6 %
 - Erben/Erbinen des grosselterlichen Stamms: 15 %
 - nicht verwandte Personen: 20 %
2. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner ist gemäss § 11 Abs. 1e des Erbschaftssteuergesetzes steuerbefreit.
3. Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken sind nach § 11 Abs. 1a des Erbschaftssteuergesetzes steuerfrei. Das Vermächtnis an das Fastenopfer ist demnach steuerfrei.
4. Nach § 5 des Erbschaftssteuergesetzes beträgt der Progressionszuschlag bei einer Zuwendung von

Fr.	10'001.--	bis	Fr.	20'000.--	10%	des Steuerbetrages
Fr.	20'001.--	bis	Fr.	30'000.--	20%	des Steuerbetrages
Fr.	30'001.--	bis	Fr.	40'000.--	30%	des Steuerbetrages
Fr.	40'001.--	bis	Fr.	50'000.--	40%	des Steuerbetrages
Fr.	50'001.--	bis	Fr.	100'000.--	50%	des Steuerbetrages
Fr.	100'001.--	bis	Fr.	200'000.--	60%	des Steuerbetrages
Fr.	200'001.--	bis	Fr.	300'000.--	70%	des Steuerbetrages
Fr.	300'001.--	bis	Fr.	400'000.--	80%	des Steuerbetrages
Fr.	400'001.--	bis	Fr.	500'000.--	90%	des Steuerbetrages
Fr.	500'001.--	und mehr			100%	des Steuerbetrages

III. Rechtsspruch

1.	Die nachstehenden Personen haben folgende Erbschaftssteuern zu bezahlen:		
1.1	Fritz Muster		
	1 % von Fr. 122'500.-- (3/16 von Fr. 520'000.-- * sowie Erbvorbezug Fr. 25'000.--)	Fr. 1'225.--	
	Progressionszuschlag: 60 %	Fr. 735.--	
	Erbschaftssteuer	<u> </u>	Fr. 1'960.--
1.2	Helen Muster-Müller		
	1 % von Fr. 122'500.-- (3/16 von Fr. 520'000.-- * sowie Erbvorbezug Fr. 25'000.--)	Fr. 1'225.--	
	Progressionszuschlag 60 %	Fr. 735.--	
	Erbschaftssteuer	<u> </u>	Fr. 1'960.--
1.3	Peter Muster-Studer		
	6 % von Fr. 65'000.-- (1/8 von Fr. 520'000.-- *)	Fr. 3'900.--	
	Progressionszuschlag 50 %	Fr. 1'950.--	
	Erbschaftssteuer	<u> </u>	Fr. 5'850.--
1.4	Josef Brun		
	20 % von Fr. 15'000.--	Fr. 3'000.--	
	Progressionszuschlag 10 %	Fr. 300.--	
	Erbschaftssteuer	<u> </u>	Fr. 3'300.--
	Erbschaftssteuer total		Fr. 13'070.--
			=====

* teilbares Nachlassvermögen nach Abzug der Passiven und der Vermächtnisse

2. Die Erbschaftssteuern sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses

Entscheids dem Teilungsamt A. zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezahlte Steuern sind zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Satz zu verzinsen. Dieser beträgt im Jahr 20xx ... %. Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmen den Zinsenlauf nicht.

- * Die Erbschaftssteuern werden vom Nachlass bezogen und den steuerpflichtigen Personen bei der Teilung angerechnet.
- * Für die auf die Erbvorpfänge entfallenden Steuern haften die Erben/Erbinen solidarisch bis zur Höhe ihrer eigenen Erbbetreffnisse.
- ** Bei Veranlagungen mit Grundstück im Nachlass: Für die Erbschaftssteuern samt Zins besteht ein gesetzliches Pfandrecht ab Eintritt des Erbfalls für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit (Rechtskraft der Veranlagung) auf folgenden Grundstücken:

Nr.	GB	Pfandhaftung Fr.
.....
.....

3. Gegen die Erbschaftssteueranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

.....
(Unterschriften)

Zustellung an:

- Erben/Erbinen und Vermächtnisnehmer/innen oder deren Vertretung
- Regierungstatthalteramt
- (Steuerverwaltung des Kantons am Lageort des Grundstücks)*
- (Grundeigentümer/in, falls nicht steuerpflichtig und Beanspruchung des Pfandrechts nötig)*

Zugestellt am:.....
(Datum der Postaufgabe)

* Fassung je nach Situation

Aufteilung der Erbschaftssteuer*

Kontroll-Nr.

Gemeinde

		Staat	Gemeinde
Steuerbetrag	Fr. 13'070.--		
Aufteilung:			
Nachkommenerbschaftssteuer			Fr. 3'920.--
Verteilung Rest (Fr. 9'150.--):			
- Staatsanteil 1/2		Fr. 4'575.--	
- Gemeindeanteil 1/2			Fr. 4'575.--
Veranlagungs- und Inkassoprovision			
3% auf Staatsanteil		Fr. 137.--	
Ablieferung an Staat		Fr. 4'438.--	
Ablieferung an Gemeinde			
- Steuer			Fr. 8'495.--
- Inkassoprovision Staat			Fr. 137.--
Total			Fr. 8'632.--
Kontrolle:			
Steueranteil Staat	Fr. 4'438.--		
Steueranteil Gemeinde	Fr. 8'495.--		
Inkassoprovision	Fr. 137.--		
Steuerbetrag	Fr. 13'070.--		

* gilt für Todesfälle ab 2008

Musterbrief betreffend Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts nach § 10 Abs. 3 EStG

(Absender/in)

Einschreiben

Grundbuchamt....
(Adresse)

(Ort), (Datum)

Anmeldung eines gesetzlichen Steuerpfandrechts zur Eintragung im Grundbuch betreffend Grundstück Nr. GB

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die beiliegende Veranlagungsverfügung vom besteht für den Steuerbetrag von Fr. plus Zins von % seit gemäss § 10 Abs. 3 Erbschaftssteuergesetz ein kantonales gesetzliches Pfandrecht, lastend auf dem Grundstück Nr. GB

Wir beantragen Ihnen, dieses Pfandrecht gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB im Grundbuch einzutragen. Aufgrund der nachstehenden Angaben ergibt sich, dass die gesetzlichen Eintragungsfristen (relative Frist: 4 Monate ab Fälligkeit der Steuerforderung, absolute Frist: 2 Jahre ab Entstehung der Steuerforderung) mit der vorliegenden Anmeldung eingehalten sind.

Fälligkeit der pfandgesicherten Steuerforderung:
-- Datum der Rechtskraft der Steuerforderung:

Entstehung der Steuerforderung:
-- Todestag des Erblasser bzw. der Erblasserin:

Besten Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse

Steueramt

(Unterschrift)

Beilagen:

- Veranlagungsverfügung vom
- Rechtskraftbescheinigung vom